

---

# Teilhabeplan II B

**Sozialplanung für  
junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung**

**Teil II B**



**Herausgeber:**

Landratsamt Lörrach  
Fachbereich Jugend & Familie  
Palmstr. 3  
79539 Lörrach

E-Mail: [jugend-familie@loerrach-landkreis.de](mailto:jugend-familie@loerrach-landkreis.de)  
Internet: [www.loerrach-landkreis.de](http://www.loerrach-landkreis.de)

**Redaktion:**

Udo Wegen, Norbert Kreienkamp und Projektgruppe Teilhabeplan II B  
Layout: Robert Müller

**Datenbasis:**

31.12.2017

1. Auflage, Oktober 2018

Die in diesem Teilhabeplan verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer, Mädchen und Jungen gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

Hilfen für Menschen mit Behinderungen stellen eine wichtige Aufgabe des Landkreises Lörrach dar. Dabei stehen gesellschaftliche Teilhabe und die Zielsetzung, Menschen mit Behinderung zu befähigen, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen, im Mittelpunkt.

Der Landkreis Lörrach hat im Jahre 2010 den Teilhabeplan I - Sozialplanung für körper- und geistig-behinderte Menschen und im Jahre 2012 den Teilhabeplan II A - Sozialplanung für seelisch behinderte Erwachsene verabschiedet.

Im nun vorliegenden Teilhabeplan II B - Sozialplanung für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung werden die im Landkreis verfügbaren Angebote für junge Menschen dargestellt und aufgezeigt, welche weiteren Angebote benötigt werden, um dem voraussichtlichen Bedarf an Unterstützung innerhalb der nächsten fünf Jahre gerecht zu werden.

Diese Vorausschau wurde mit der Arbeitsgruppe Familie & Jugend, einem Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses, als Steuerungsgruppe und gemeinsam mit allen Leistungserbringern während eines zweijährigen Prozesses intensiv diskutiert. Die mit allen Beteiligten abgestimmten Ergebnisse dieses Prozesses sind im hier vorliegenden Teilhabeplan II B dargestellt.

Allen Beteiligten, die an diesem Teilhabeplan mitgearbeitet haben, danke ich herzlich für die engagierte Zusammenarbeit. Sie haben einen wertvollen Beitrag geleistet, dass seelisch behinderte und psychisch kranke, junge Menschen in unserem Landkreis die notwendigen Hilfen erhalten, die Teilhabe und ein weitgehend selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Marion Dammann".

Marion Dammann  
Landrätin

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
1.1	Einleitung .....	7
1.2	Zielgruppen der Planung.....	7
1.3	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche .....	7
1.3.1	Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe.....	8
1.3.2	Seelische Behinderung.....	9
1.3.3	Drohende seelische Behinderung.....	13
1.4	Verfahrenswege.....	13
1.4.1	Antragstellung.....	14
1.4.2	Zuständigkeitsklärung im Rahmen des SGB IX.....	14
1.5	Zur Zuständigkeit des Fachbereichs Jugend & Familie im Verhältnis zu .....	
	anderen Leistungserbringern .....	16
1.5.1	Wann ist der Fachbereich Jugend & Familie zuständig, obwohl andere Leistungsträger vorrangig wären? .....	16
1.5.2	Wann ist das Bildungssystem / die Schule vorrangig zuständig? .....	16
1.5.3	Wann ist die Sozialhilfe vorrangig zuständig? .....	17
1.5.4	Wann sind die Krankenkassen vorrangig zuständig? .....	18
1.5.5	Steuerungsverantwortung des Jugendamtes .....	18
1.6	Fallzahlen Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe im Landkreis Lörrach (Stand 31.12.2017) .....	19
<b>2</b>	<b>Klinische und medizinisch-, therapeutische Versorgung für psychisch kranke junge Menschen im Landkreis Lörrach</b> .....	<b>25</b>
2.1	Klinische Versorgung .....	25
2.1.1	Sozialpädiatrisches Zentrum am St. Elisabethen Krankenhaus gGmbH Leitender Arzt - Dr. Andreas Seidler.....	25
2.1.2	Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie am St. Elisabethen Krankenhaus gGmbH Leitender Arzt - Dr. Clemens Keutler .	26
2.2	Medizinisch-therapeutische Versorgung .....	27

---

<b>3</b>	<b>Vorschulische Förderung</b> .....	<b>28</b>
3.1	Frühförderung .....	31
3.2	Sonderpädagogisch Beratungsstellen für Frühförderung.....	31
3.2.1	Interdisziplinäre Frühförderstelle .....	32
3.3	Staatlich anerkannte Heilpädagogen .....	33
3.3.1	Frühförderung in Form der Komplexeleistung .....	34
3.4	Angebote in Kindertageseinrichtungen .....	35
3.4.1	IN-Gruppen.....	36
3.4.2	Einzelintegration .....	37
3.4.3	Schulkindergärten.....	38
3.5	Arbeitsstelle Frühförderung des Staatlichen Schulamtes.....	40
<b>4</b>	<b>Schulische Förderung</b> .....	<b>41</b>
4.1	Schulische Förderung .....	41
4.2	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) .....	42
4.2.1	Schule Tüllinger Höhe, Lörrach .....	42
4.2.2	Kasper-Hauser Schule, Schopfheim-Raitbach .....	43
4.2.3	SBBZ pro juve Caritas Jugendhilfe, Hasenrütte 4, 79713 Bad Säckingen ... mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.....	43
4.2.4	Rahmenkonzept inklusive Soziale Gruppenarbeit .....	45
4.3	Erich-Kästner-Schule (Klinikscheule).....	46
4.4	Die Klinikscheule an der Kinderklinik im St. Elisabethenkrankenhaus .....	46
4.5	Schulbegleitungen .....	47
4.6	Angebote und Bedarf für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung im Übergang von Schule in den Beruf .....	48
4.7	Schulsozialarbeit.....	51
<b>5</b>	<b>Stationäre Wohnangebote</b> .....	<b>52</b>
5.1	Tüllinger Höhe, Fachdienst für Kind und Familie e.V. ....	52
5.2	Michael-Gemeinschaft e.V. ....	53
5.3	Die Höfe am Belchen .....	53
5.4	Pro Juve Jugendhilfe, Bad Säckingen .....	54
5.5	Kinder- und Jugendwohnheim Leppermühle .....	55

5.6	Evangelisches Kinder- und Jugendhilfezentrum Dinglingen e.V., Weinbergstr. 9, 77933 Lahr .....	56
<b>6</b>	<b>Weitere Dienste und Einrichtungen.....</b>	<b>57</b>
6.1	Zentrum für Autismus-Kompetenz Südbaden (ZAKS) .....	57
6.2	Fachstelle Frühe Hilfen .....	57
6.2.1	Fachdienst Familienhilfe der Lebenshilfe Lörrach .....	58
6.2.2	Familienunterstützender Dienst (FuD) Sankt Josefshaus Herten .....	58
6.3	Familienzentren .....	58
6.4	STÄRKE-Elternbildungsangebote.....	59
<b>7</b>	<b>Teilhabe an Freizeit und gesellschaftlichem Leben.....</b>	<b>60</b>
<b>8</b>	<b>Zielsetzungen zur Weiterentwicklung der Teilhabe junger Menschen mit seelischer Behinderung im Landkreis Lörrach .....</b>	<b>62</b>
<b>9</b>	<b>Anlagen.....</b>	<b>64</b>
9.1.1	Liste der niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten im Landkreis Lörrach.....	64
9.1.2	Liste der niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater im Landkreis Lörrach .....	64
9.2	Flyer Schulbegleitung .....	64
9.3	Flyer Interdisziplinäre Frühförderung .....	64
9.4	Flyer Sonderpädagogische Beratungsstellen .....	64
9.5	KISEL-Flyer.....	64
9.6	Leuchtturm-Flyer.....	64
9.7	STÄRKE-ADHS-Elternkurse .....	64
9.8	Übergang_Schule-Beruf_Grafik.....	64
9.9	Wegweiser Psychiatrie im Landkreis Lörrach, Sozialministerium BW.....	64
<b>10</b>	<b>Hinweise auf weitere Verfahrensregelungen und Vereinbarungen .....</b>	<b>65</b>

---

# 1 Allgemeine Grundlagen

## 1.1 Einleitung

Mit dem Teilhabeplan II B wird innerhalb des Landkreises Lörrach die Teilhabeplanung beschrieben für den Personenkreis der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen. Damit soll die Lücke geschlossen werden für junge Menschen mit seelischer Behinderung, die bisher durch die Teilhabeplanung nicht berücksichtigt waren.

## 1.2 Zielgruppen der Planung

Zielgruppen der Planung in diesem **Teilhabeplan II B** sind **minderjährige Menschen mit (drohender) wesentlicher seelischer Behinderung**, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 35 a, durch den Landkreis als zuständigen Jugendhilfeträger erhalten.

Voraussetzung für eine Leistung gem. § 35 a SGB VIII ist, dass

- das Vorliegen einer Funktionseinschränkung festgestellt wurde **und**
- durch diese, die Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, erheblich eingeschränkt ist.

Im **Teilhabeplan II B** werden die im Landkreis Lörrach vorhandenen Angebote der Jugendhilfe für den genannten Personenkreis beschrieben. Um die Versorgungssituation für minderjährige Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung möglichst vollständig zu erfassen, werden zusätzlich die neben den Jugendhilfemaßnahmen bestehenden Angebote untersucht. Diese zusätzlichen Dienste und Einrichtungen werden in den Kapiteln 6 und 7 beschrieben.

Die medizinische sowie klinische Versorgungssituation für den Personenkreis wird in der Darstellung nur ansatzweise berücksichtigt, da eine einmalige psychische Erkrankung lediglich Behandlungskosten über die Kassen, aber noch keine Leistungen zur Teilhabe nach sich ziehen.

Erst bei länger andauernder Erkrankung mit chronischem Verlauf sind Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe zu prüfen und zu gewähren. Menschen für die dies zutrifft, stehen im Fokus dieses Teilhabeplanes.

## 1.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Definition der (drohenden) Behinderung:

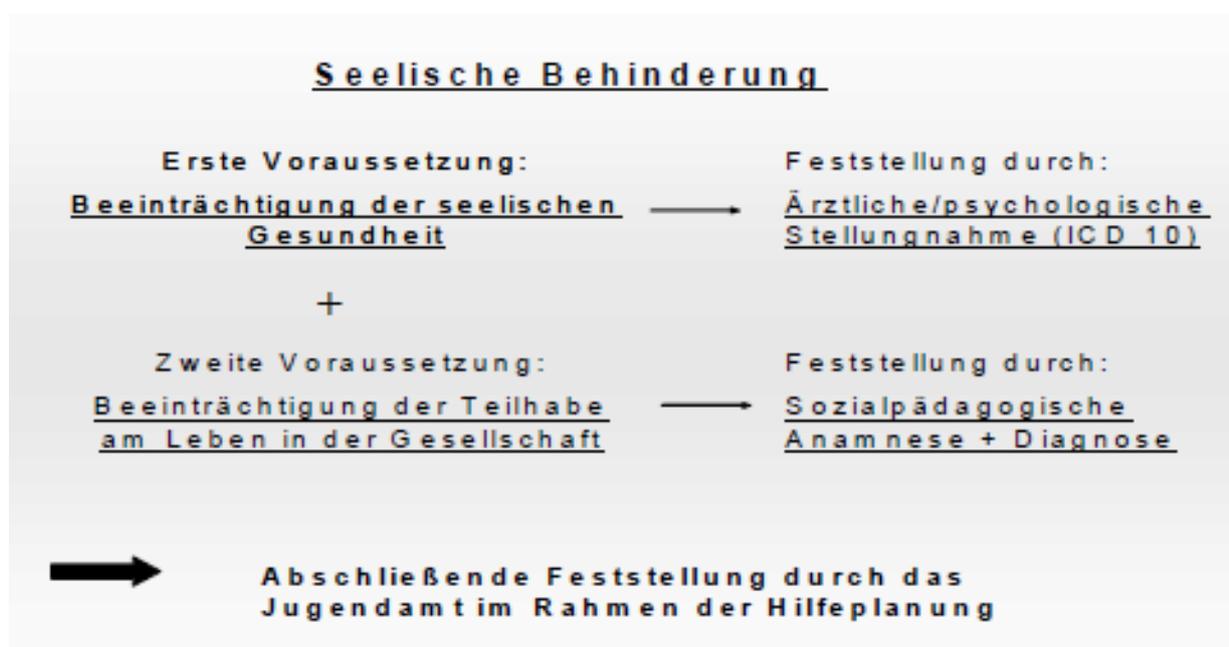
„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn Beeinträchtigung zu erwarten ist. (KVJS: Dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe zur Eingliederungshilfe)

Die Bewertung orientiert sich dabei an der Teilhabefähigkeit des Menschen (Partizipationsmodell), und nicht an seinen Defiziten.

Im Zuge des am 01.10.2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) wurde auch eine Neufassung des § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche vorgenommen. Im Wesentlichen wurden hierbei die Leistungsvoraussetzungen sowie die Aufgabenstellung für die Jugendhilfe und andere beteiligte Fachprofessionen trennschärfer definiert.

### 1.3.1 Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe

Die Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erfolgt zweigliedrig. Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit muss eine (anhand der im Gesetz benannten Kriterien) medizinische Stellungnahme nach ICD 10 vorliegen. Liegt diese vor, prüft der Fachbereich Jugend & Familie, ob der junge Mensch aufgrund der Abweichung der seelischen Gesundheit in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist und die somit Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe vorliegen.



#### 1.3.1.1 Feststellung des Zustands der seelischen Gesundheit

##### Seelische Störung

Betrachtet man die erste Voraussetzung näher, so muss definiert werden, wann von einer Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen gesprochen werden kann. Hierzu muss eine seelische Störung vorliegen, die länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht. Durch eine solche Erkrankung sind die Betroffenen maßgeblich daran gehindert, an den alterstypischen Lebensvollzügen aktiv teilzunehmen und diese zu bewältigen. Generell kann sich eine seelische Störung durch die zeitlich verzöger-

---

te Entwicklung einer Fähigkeit ergeben (*zeitliche Norm*). Darüber hinaus ist auch entscheidend, ob die erworbene Fähigkeit tatsächlich altersentsprechende Qualität aufweist (z.B. Stottern statt fließendem Sprachgebrauch; *qualitative Norm*). Wird eine angelegte Fähigkeit zu wenig (z.B. Sprechen bei Autismus) oder zu exzessiv ausgeübt (z.B. Panikreaktionen bei phobischen Erkrankungen), kann dies ebenfalls ein Zeichen einer psychischen Störung sein (*quantitative Norm*). Außerdem ist entscheidend, ob die erworbene Fähigkeit sinngemäß und funktionsgerecht verwendet wird (Beispiel: Essfähigkeit von anorektischen Patienten wird nicht genutzt; *funktionelle Norm*).

### 1.3.2 Seelische Behinderung

Von einer seelischen Behinderung kann nur gesprochen werden, wenn die beiden der gesetzlich definierten Merkmale zusammen kommen. So muss zum einen eine Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit vorliegen (seelische Störung) und aus dieser Einschränkung müssen negative Folgen für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für den jungen Menschen erwachsen. Grundsätzlich ist eine psychische Störung im Kindes- und Jugendalter somit eine Voraussetzung, die zu einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII führen *kann*. Die Hauptfrage, wenn diese erste Voraussetzung vorliegt, ist allerdings, ob hieraus eine (evtl. krankheitsbedingte) Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft folgt (bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird). Die Abweichung von der seelischen Gesundheit lässt sich medizinisch / psychologisch feststellen. Aus ihr lassen sich Einschränkungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen diagnostizieren, die sich darauf beziehen, dass sie beispielsweise verminderte Möglichkeiten haben, Alltagsaktivitäten in einer als „normal“ geltenden Art und Weise zu bewältigen.

Von einer seelischen Behinderung kann also nur dann gesprochen werden, wenn das Vorliegen einer seelischen Störung (Abweichung der seelischen Gesundheit) negative Auswirkungen auf die Interaktion mit anderen Menschen und auf die Integration in das soziale Umfeld haben. Nicht jede psychische Störung führt also „automatisch“ zu einer seelischen Behinderung. Wesentlich sind die Ressourcen, die zum Umgang mit der psychischen Störung zur Verfügung stehen. Als hilfreich bzw. schützend, können sowohl persönliche Ressourcen des Kindes/Jugendlichen, als auch familiäre Faktoren und sonstige soziale Bedingungen und Umstände des Lebensumfeldes angesehen werden.

#### 1.3.2.1 Die medizinische Stellungnahme

dient in einem ersten Verfahrensschritt der Feststellung, ob die seelische Gesundheit des Kindes/Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und somit eine der Voraussetzungen des § 35a SGB VIII erfüllt ist. Der Gesetzgeber hat für die Feststellung des Zustands der seelischen Gesundheit folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

Standards der Stellungnahme/des Gutachtens:

Benennung der Personen/Berufsgruppen die Stellungnahmen/Gutachten zur Abweichung der seelischen Gesundheit erstellen dürfen.

In Abs. 1, Satz 1, Nr.1 werden die qualifizierten Berufsgruppen benannt und vorgeschrieben:

- Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, oder
- ein Arzt oder psychologischer Psychotherapeut mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen
- Trennung von feststellender/diagnostizierender und Hilfebringender Institution

Es wird klargestellt, dass die diagnostizierende Institution nicht an der Leistungserbringung beteiligt sein soll.

Grundlage für Rechtsansprüche auf Hilfen nach § 35 a SGB VIII ist die **Klassifikation psychischer Störungen, klinisch-psychiatrisches Syndrom** nach der jeweils gültigen Internationalen Klassifikation für psychische Störungen, wie sie von der WHO herausgegeben wird. . Die diagnostische Abklärung und Feststellung, ob eine (drohende) seelische Störung vorliegt, ist nun **ausschließlich nach der ICD 10 der WHO** zu treffen.

Die Diagnose/das Gutachten einer Störung von Krankheitswert ist auf der Grundlage der ICD 10 in deutscher Fassung zu erstellen. Bei der Annahme einer (drohenden) seelischen Behinderung wird die prognostische Abweichung des für das Lebensalter typischen Zustandes (mit hoher Wahrscheinlichkeit, für länger als 6 Monate) vorausgesetzt.

### 1.3.2.2 Feststellung der Teilhabefähigkeit durch die Fachkräfte der Jugendamtes

Die medizinische Stellungnahme kann nicht die anschließende Feststellung einer (drohenden) seelischen Behinderung und über die geeignete und notwendige Hilfe durch das Jugendamt vorweg nehmen. Wurde entsprechend dem in § 35a Abs. 1a SGB VIII geregelten Verfahren eine seelische Störung festgestellt, prüft die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes nach Maßgabe des Hilfeplans und unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben, ob aufgrund der seelischen Störung eine Teilhabebeeinträchtigung des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft vorliegt (oder zu erwarten ist), aus der sich ein Eingliederungshilfebedarf begründet. Die Entscheidung über Art und Ausgestaltung der Hilfe nach § 35a SGB VIII liegt in der Verantwortung und Federführung des Jugendamtes, unter Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen, bzw. jungen Volljährigen und Kooperation mit den beteiligten Fachinstitutionen.

Im Fachbereich Jugend & Familie erfolgt die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose. Die sozialpädagogische Diagnose im Kontext der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bezieht sich vor allem auf die Einschätzung der altersgerechten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bezogen auf die Lebensbereiche

- Alltagsbewältigung
- Familie
- Kindertagesstätte / Schule / Ausbildung
- Gleichaltrigengruppe / Freundeskreis
- Arbeit
- Freizeitaktivitäten/Hobbys

---

Es gilt unter Beteiligung des Kindes/Jugendlichen und seiner Eltern herauszuarbeiten, welche Reaktionen der junge Mensch selbst und sein Umfeld auf die Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit zeigen.

Neben der Beteiligung der Adressaten und Adressatinnen bei der Erstellung der Diagnose, sind die differenzierte Darstellung, was für welche Beteiligten in welchem Kontext ein Problem darstellt und die multiperspektivische Betrachtung des Falles wichtige Qualitätskriterien. Zu sondieren ist, in wie fern das Kind/der Jugendliche Beeinträchtigung in seinem Umfeld erfährt, die auf die Krankheit zurückzuführen sind und inwiefern das Umfeld bestehende Schwierigkeiten kompensieren kann bzw. auf Hilfe angewiesen ist, um auf Normalisierung, Integration und Rehabilitation hinzuwirken.

Die sozialpädagogische Diagnose wird anhand des 2016 im Rahmen des Projektes Wirkungsorientierung neu entwickelten sozialpädagogischen Anamnese- und Diagnosebogens erstellt.

Bezüglich der „Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus“ wurde im Jahre 2013 zwischen dem Staatlichen Schulamt Lörrach und den Landratsämtern Lörrach und Waldshut eine „Vereinbarung über die Zusammenarbeit und mit der Lebenshilfe Lörrach eine Entgeltvereinbarung für die Schulbegleitung von Schülerinnen und Schülern bei Autismus an allgemeinen Schulen“ abgeschlossen.

Beim Hilfeplanverfahren sind außerdem die einschlägigen Arbeitshilfen und Vereinbarungen zu beachten.

### 1.3.2.2.1 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist immer zentraler Bezugspunkt der Einschätzung des Hilfebedarfs, da dies die zweite Voraussetzung zur Feststellung der seelischen Behinderung darstellt. Über die Einschätzung der Teilhabe am Leben in Gesellschaft können maßgeblich die Folgen der seelischen Störung für die betroffene Person abgebildet werden. Die Beschreibung der Aspekte, die zur Teilhabe im Leben in der Gesellschaft gehören, sind sehr vielschichtig und müssen in jedem Fall kontextbezogen konkretisiert werden. Eine Orientierung der im Einzelfall zu beachtenden Ebenen kann die „Internationale Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. (ICF)“ geben, die 2001 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Genf verabschiedet wurde. Diese Übersicht soll als Planungs- oder Handlungsbasis für Therapie, Schulung, Integration und Pflege von Menschen mit Behinderungen angewandt werden. Das SGB IX basiert bezüglich des Modells und der Begrifflichkeit unmittelbar auf der ICF.

Nach der ICF werden **neun Bereiche der Teilhabe** unterschieden:

- Beteiligung am persönlichen Unterhalt,
- Teilnahme an der Mobilität,
- Teilnahme am Informationsaustausch,
- Einbindung in soziale Beziehungen,
- Teilnahme am häuslichen Leben und an der Hilfe für andere,
- Beteiligung am Bildungs- und Ausbildungswesen,
- Beteiligung an Arbeit und Beschäftigung,

- Teilnahme am Wirtschaftsleben und
- Einbindung in die Gemeinschaft, das soziale und staatsbürgerliche Leben.

Damit wird deutlich, dass nach dem Behinderungsbegriff des SGB IX **alle Bereiche menschlichen Lebens** zu betrachten sind. Die benannten Ebenen zielen darauf, den Hilfebedarf und die entsprechenden Hilfeleistungen ganzheitlich den persönlichen Schwächen und Stärken anzupassen. Dieser ganzheitliche Zugang findet sich auch in den Leistungen zur Teilhabe im § 4 SGB IX wieder.

Diese allgemeinen Ebenen und Zielrichtungen der Teilhabe sind im Rahmen der Jugendhilfe altersgemäß auf Kinder und Jugendliche zu spezifizieren, da sie altersspezifische Entwicklungsaufgaben zu berücksichtigen haben.

Die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste werden von ihren Teamleitungen bei der Anwendung der ICF-Klassifikation unterstützt. Bei unklaren ärztlichen Stellungnahmen kann der Fachbereich Gesundheit um eine klärende Stellungnahme gebeten werden.

Allerdings gilt es, die Anforderungen für das Erwachsenenalter als anzustrebende Zielsetzung im Blick zu behalten. Bezüglich der Einschätzung der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gilt es somit, die Fragen zu beantworten, welche Folgen aus der seelischen Beeinträchtigung für die Beteiligungsmöglichkeiten der jungen Menschen auf den verschiedenen Ebenen erwachsen. Die Orientierung an altersspezifischen Entwicklungsaufgaben und an der Vergleichsgruppe der Altersgleichen in ähnlichen Lebenskontexten kann diesbezüglich hilfreich sein. Dies könnten beispielhaft sein:

### **Relevante ganzheitliche Entwicklungsschritte für Vorschulkinder:**

- Beziehungsaufnahme zu Personen innerhalb und außerhalb der Familie
- Kindergartenbesuch (Interaktion und Einbindung in der Gruppe, Lernfähigkeit)
- Erlernen von Sprache
- Beherrschung der Motorik
- Eroberung seines altersspezifischen Lebensraumes und Umfeldes.

### **Relevante ganzheitliche Entwicklungsschritte für Schulkinder:**

- Schulbesuch (Erwerb aller in der Schule zu erlernenden Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben usw.)
- Anschluss an eine Gemeinschaft Gleichaltriger (soziale Entwicklung, soziale Kompetenz)
- Erweiterung des Spiel- und Aktionsradius (Ausdehnung des Lebensbereiches)

### **Relevante ganzheitliche Entwicklungsschritte für Jugendliche:**

- Schulabschluss

- Beginn einer Ausbildung
- Eingehen von ersten Partnerbeziehungen
- schrittweise Ablösung vom Elternhaus (Unabhängig werden von elterlicher Fürsorge) (vgl. Harnach-Beck 2003, S. 156)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von einer **Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft** bei Kindern und Jugendlichen gesprochen werden kann, wenn sie

- bislang keine altersgemäße Selbständigkeit entwickeln konnten,
- merkliche Ausschlüsse bezüglich altersgemäßer Kontakte und Beteiligungschancen erleben
- und / oder in ihren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt sind.

Durch das Vorliegen einer seelischen Störung kann es somit zu einer Ausgrenzung aus altersgemäßen sozialen Bezügen kommen. Erst wenn zu einer solchen seelischen Störung die Teilhabebeeinträchtigung hinzukommt, liegt eine seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII vor. Um diese Gesamteinschätzung vornehmen zu können, bedarf es einer multidimensionalen Betrachtung.

### 1.3.3 Drohende seelische Behinderung

Zur Feststellung einer *drohenden* seelischen Behinderung muss immer eine prognostische Einschätzung vorgenommen werden. Der Eintritt der Behinderung muss nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, damit diese Voraussetzung erfüllt ist. Hohe Wahrscheinlichkeit heißt in diesem Zusammenhang nach rein juristischer Einschätzung „wesentlich mehr“ als 50% (BVG-Entscheid vom 26.11.98/5C3897 zum Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 4.11.97/9S1462/96 zu ADS) - die diagnostische Einschätzung lässt sich allerdings nicht so unkompliziert vornehmen.

Trotz der generellen Schwierigkeiten einer Prognose, bietet Harnach-Beck (2003, S. 158 ff) Hinweise zur Einschätzung eines individuellen Behinderungsrisikos. Folgende Regeln, nach denen das Risiko im Einzelfall zumindest grob abgeschätzt werden kann, wurden herausgearbeitet:

- Eine Behinderung droht vor allem bei Störungen, die typischerweise einen sich verstärkenden oder chronischen Verlauf nehmen.
- Eine Behinderung droht desto eher, je mehr seelische oder kognitive Probleme bei einem Kind zusammenkommen.
- Eine Behinderung droht auch dann, wenn die Problematik in besonderem Maße zur Ablehnung und Ausgrenzung des Kindes führt.

## 1.4 Verfahrenswege

Die abschließende Bewertung der verschiedenen Informationen aus Perspektive unterschiedlicher Personen und Institutionen ist Aufgabe des Jugendamtes. Die Gesamtbewertung muss fachlich fundiert und systematisch erfolgen. Sie wird auf der Grundlage der folgenden Verein-

barungen und Arbeitshilfen vorgenommen:

- Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplanverfahren gem. Qualitätshandbuch und Kernprozess § 35 a SGB VIII
- Arbeitshilfe des KVJS zur Bedarfsfeststellung für Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/SGB VIII einschließlich der Leistungen nach § 35a und § 41
- Vereinbarung „Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule“
- Vereinbarung zur Zusammenarbeit „Schülerinnen und Schüler mit Autismus“
- Rahmenvereinbarung inklusive Soziale Gruppenarbeit

### 1.4.1 Antragstellung

Der Antrag auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ist beim zuständigen Jugendamt zu stellen. Anders als bei den Hilfen zur Erziehung ist gemäß § 35a SGB VIII das Kind bzw. der Jugendliche selbst anspruchsberechtigt.

Erster Ansprechpartner und federführend in der individuellen Hilfeplanung nach dem SGB VIII und bei ungeklärten Bedarfen ist immer die für den Wohnort des jungen Menschen und seiner Familie zuständige sozialpädagogische Fachkraft des Sachgebiets Soziale Dienste.

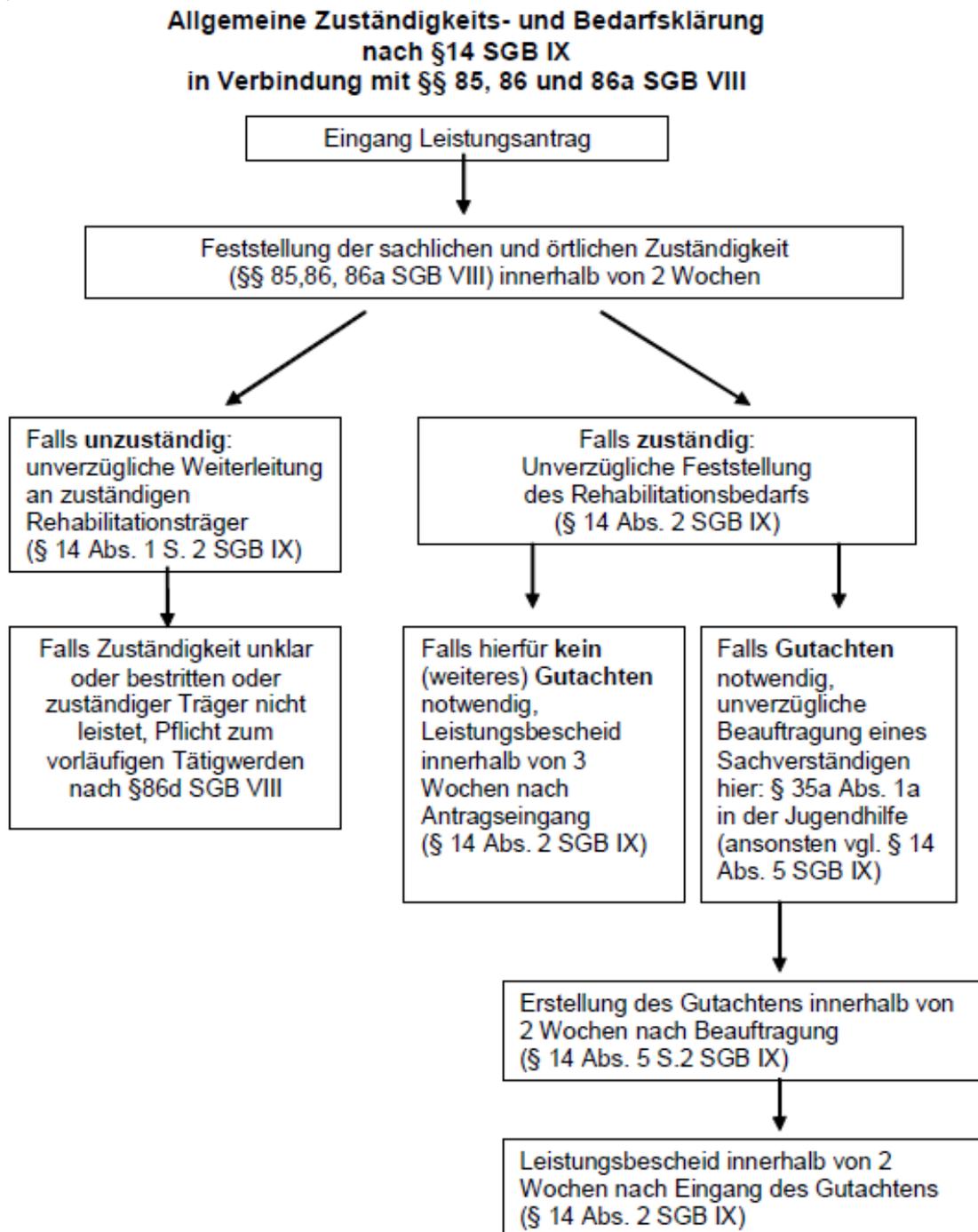
Im Zuge der schriftlichen Antragstellung werden die Leistungsberechtigten um eine Entbindung von der Schweigepflicht bzgl. der Stellen gebeten, die Informationen zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen beisteuern müssen und ggfls. um die Einholung einer medizinischen Stellungnahme gebeten.

### 1.4.2 Zuständigkeitsklärung im Rahmen des SGB IX

Im Rahmen der Zuständigkeitsklärung gem. § 14 SGB IX ist dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags mitzuteilen, ob das Jugendamt nach den geltenden Leistungsgesetzen (SGB VIII) zuständig ist. Falls nicht, leitet das Jugendamt den Antrag unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger weiter.

Wenn es zu **schwierigen Abgrenzungsfragen** bezüglich der Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII kommt, werden diese in gemeinsamen Gesprächen zwischen der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe einvernehmlich geklärt.

Die Prüfung der Zuständigkeit erfolgt nach dem folgenden Ablaufschema:



Wenn sich nach der Prüfung die Zuständigkeit der Sozialen Dienste ergibt, erfolgt die Hilfeplanung in der nach dem SGB VIII vorgeschriebenen Form.

## **1.5 Zur Zuständigkeit des Fachbereichs Jugend & Familie im Verhältnis zu anderen Leistungserbringern**

Das generelle Verhältnis der Jugendhilfe zu anderen Trägern von Sozialleistungen ist im § 10 SGB VIII festgelegt.

Nach Satz 1 **gehen Verpflichtungen und Leistungen Anderer den Jugendhilfemaßnahmen** vor. Auch dürfen Leistungen von anderen Kostenträgern nicht versagt werden, weil nach dem SGB VIII entsprechende Leistungen vorgesehen sind. Dies bedeutet, dass z.B. Schulen und Krankenkassen ihre Leistungen nicht mit dem Hinweis versagen oder einschränken dürfen, dass diese Leistungen auch im Leistungskatalog des SGB VIII stehen.

Satz 2 formuliert demgegenüber eine Ausnahme zum Nachrang der Jugendhilfe.

Bei der Sozialhilfe gilt der grundsätzliche Vorrang der Jugendhilfe. Allerdings gilt dies nicht bei der Eingliederungshilfe für *körperlich* oder *geistig* behinderte junge Menschen, dort hat die Sozialhilfe den Vorrang.

### **1.5.1 Wann ist der Fachbereich Jugend & Familie zuständig, obwohl andere Leistungsträger vorrangig wären?**

Neben den Bestimmungen des SGB VIII zur Zuständigkeit der Jugendhilfe gelten im Kontext des § 35a SGB VIII auch verschiedene Bestimmungen des SGB IX . Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. So ist die Jugendhilfe mit der Einführung des SGB IX in den Kreis der Rehabilitationsträger (= Träger der Leistungen zur Teilhabe gem. § 6 SGB IX) aufgenommen worden. Die Jugendhilfe und auch die Sozialhilfe wurden deshalb als Rehabilitationsträger neu aufgenommen, weil sie so von Beginn an in den Beratungs- und Entscheidungsprozess einbezogen sind. Diese Einbeziehung in die für alle Rehabilitationsträger geltenden Verfahrens- und Abstimmungsvorschriften soll eine engere Zusammenarbeit im Interesse der behinderten Menschen ermöglichen, da neben medizinischen und z.B. beruflichen Leistungen zur Rehabilitation in vielen Fällen auch pädagogische, psychologische und soziale Leistungen gehören, um die Teilhabe sicherzustellen.

**Der Status der Jugendhilfe als Rehabilitationsträger ändert nichts daran, dass die Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen der übrigen Rehabilitationsträger prinzipiell nachrangig sind.** In § 14 SGB IX sind klare Verfahrensregeln mit zeitlichen Fristen zur Klärung der Zuständigkeit festgeschrieben worden. In bestimmten Fällen kann durch diese Vorgaben für die Jugendhilfe eine Pflicht zum vorläufigen Tätigwerden erwachsen (vgl. allgemeine Zuständigkeits- und Bedarfsklärung nach § 14 SGB IX und Prüfschema zum Antrag nach § 35a SGB VIII S. 15).

### **1.5.2 Wann ist das Bildungssystem / die Schule vorrangig zuständig?**

Die Schule hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Gemäß diesem Auftrag hat die Schule für alle Kinder und Jugendlichen geeignete lernspezifische Angebote bereit zu halten. Behinderte Mädchen und Jungen und Schüler und Schülerinnen mit Lern- und Leistungsproblemen aufgrund von Teilleistungsstörungen sind in das Bildungssystem eingeschlossen.

---

Ein frühzeitiges Erkennen der Problematiken durch systematische Beobachtung und eine früh einsetzende Förderung im schulischen Kontext sind von hoher Bedeutung.

Legasthenie und Dyskalkulie sind Lernschwierigkeiten, für deren Kompensation und eine entsprechende Förderung die Schule verantwortlich ist. Wenn Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwächen auftreten, hat die Schule auf Grund ihres vorrangigen Bildungsauftrages dafür Sorge zu tragen, dass Schüler vom Beginn der Schullaufbahn rechtzeitig und professionell gefördert werden, so dass Störungen der kindlichen Psyche gar nicht erst aufkommen können und eine Verfestigung im Sinne einer (drohenden) seelischen Behinderung vermieden wird.

Auf Grund ihres vorrangigen Bildungsauftrages hat die Schule dafür Sorge zu tragen, dass die personellen und sachlichen Ressourcen in ausreichendem Umfang für Förderung eingesetzt werden. Die Förderung von Kindern hat Vorrang gegenüber der Einrichtung von zusätzlichen Arbeitsgemeinschaften.

Hinsichtlich der leistungsrechtlichen Zuordnung von Lese-/Rechtschreib- und Rechenstörung liegt die primäre Zuständigkeit für die Kompensation dieser Schwierigkeiten bei der Schule. Darüber hinaus hat die Schule die Aufgabe, bei einem sich abzeichnenden Förderbedarf von Schülern und Schülerinnen bei Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten schulinterne Fördermaßnahmen einzuleiten und im Bedarfsfall ergänzende die Förderung durch Sonderschullehrer zu veranlassen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch die gesetzlichen Vorgaben eine sehr weit reichende Förder- und Bildungsverpflichtung seitens der Schule gegeben ist.

Treten trotz Förderung und als Folge z.B. von Teilleistungsstörungen und der damit verbundenen Misserfolgserfahrungen und den Reaktionen der Umwelt sekundäre psychische Auffälligkeiten und Verhaltensprobleme auf, so ist das Jugendamt gemäß § 35a SGB VIII einzubeziehen, um zu prüfen, ob eine seelische Behinderung vorliegt oder droht. Ist die gesellschaftliche Teilhabe auf Grund der schulischen Probleme bedroht bzw. gestört, ist die Jugendhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für unterstützende Maßnahmen zuständig.

### **1.5.3 Wann ist die Sozialhilfe vorrangig zuständig?**

Ist ein junger Mensch zugleich körperlich, geistig und seelisch behindert, d.h. von einer Mehrfachbehinderung betroffen, so ergibt sich aus § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in der Neufassung, dass die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII Vorrang hat vor der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Die Regelung des Vor- und Nachrangs nach §10 Abs. 4 SGB VIII setzt notwendig voraus, dass sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht und beide Leistungen kongruent sind. Die Sozialhilfe ist somit vorrangig, wenn Jugendhilfeleistungen mit Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII konkurrieren. Besteht hingegen eine solche Konkurrenz nicht, können Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB XII nebeneinander oder Leistungen nach dem SGB VIII trotz des Vorrangs in § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gewährt werden.

**Auszug SGB VIII, Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe  
- (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

**§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen**

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

**1.5.4 Wann sind die Krankenkassen vorrangig zuständig?**

Stellt der Arzt eine Krankheit vor bzw. wird durch einen Krankenversicherten oder ein mitversichertes Familienmitglied ein Anspruch auf Krankenbehandlung erhoben, so ist die Krankenkasse zuständig (SGB V). Die medizinische Rehabilitation gehört zu den Aufgaben der Krankenkasse und zielt darauf, eine Behinderung (also auch eine seelische) abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern. Die medizinische Rehabilitation umfasst nach § 30 SGB IX auch nichtärztliche Leistungen wie zum Beispiel psychologische, heilpädagogische oder psychosoziale Leistungen und ist somit relativ weit gefasst.

Krankenkassen sind somit auch Rehabilitationsträger nach dem § 14 SGB IX und unterliegen damit den entsprechenden Regelungen. Generell verweist Wiesner (2006) darauf, dass die Krankenversicherung als vorrangiger Leistungsträger im Kontext der Eingliederungshilfe an Bedeutung gewonnen hat. Er sieht dies in zweifacher Weise: Einmal im Vorfeld seelischer Behinderung, da eine seelische Störung Voraussetzung für, aber für sich alleine noch keine (drohende) Behinderung ist. Solange die (zweigliedrigen) Voraussetzungen des § 35a SGB VIII nicht vorliegen, kommen nicht Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII, sondern ärztliche oder ärztlich delegierte Leistungen der Krankenversicherung in Betracht.

Zum zweiten: wird eine (drohende) Behinderung festgestellt, so sind sehr häufig - wenn auch nicht nur, Maßnahmen der so genannten medizinischen Rehabilitation notwendig. Auch diese werden für den Personenkreis der Versicherten durch die Krankenkassen getragen.

**1.5.5 Steuerungsverantwortung des Jugendamtes**

Durch die Einfügung des § 36a wird die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes klargestellt und der Selbstbeschaffung von Leistungen der Jugendhilfe enge Grenzen gesetzt. Das Jugendamt ist zur Übernahme der Kosten nur verpflichtet, wenn auf der Grundlage des SGB VIII und den dort vorgesehenen Verfahren entschieden wird. Die Selbstbeschaffung von Leistungen ist nur in bestimmten Ausnahmesituationen möglich, wenn:

- die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen,
- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt wurde,

- der Jugendhilfeträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringt oder er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat.

### 1.6 Fallzahlen Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe im Landkreis Lörrach (Stand 31.12.2017)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
§ 27-31	658	704	748	749	703	669
§ 32	112	118	127	126	119	123
§ 33	219	216	232	218	209	189
§ 34	170	178	230	203	189	162
<b>§ 35 (a)</b>	<b>132</b>	<b>152</b>	<b>185</b>	<b>225</b>	<b>234</b>	<b>263</b>

Quelle: HzE Statistik der Sozialen Dienste, am 31.12. lfd. und im jeweiligen Jahr beendete Hilfen

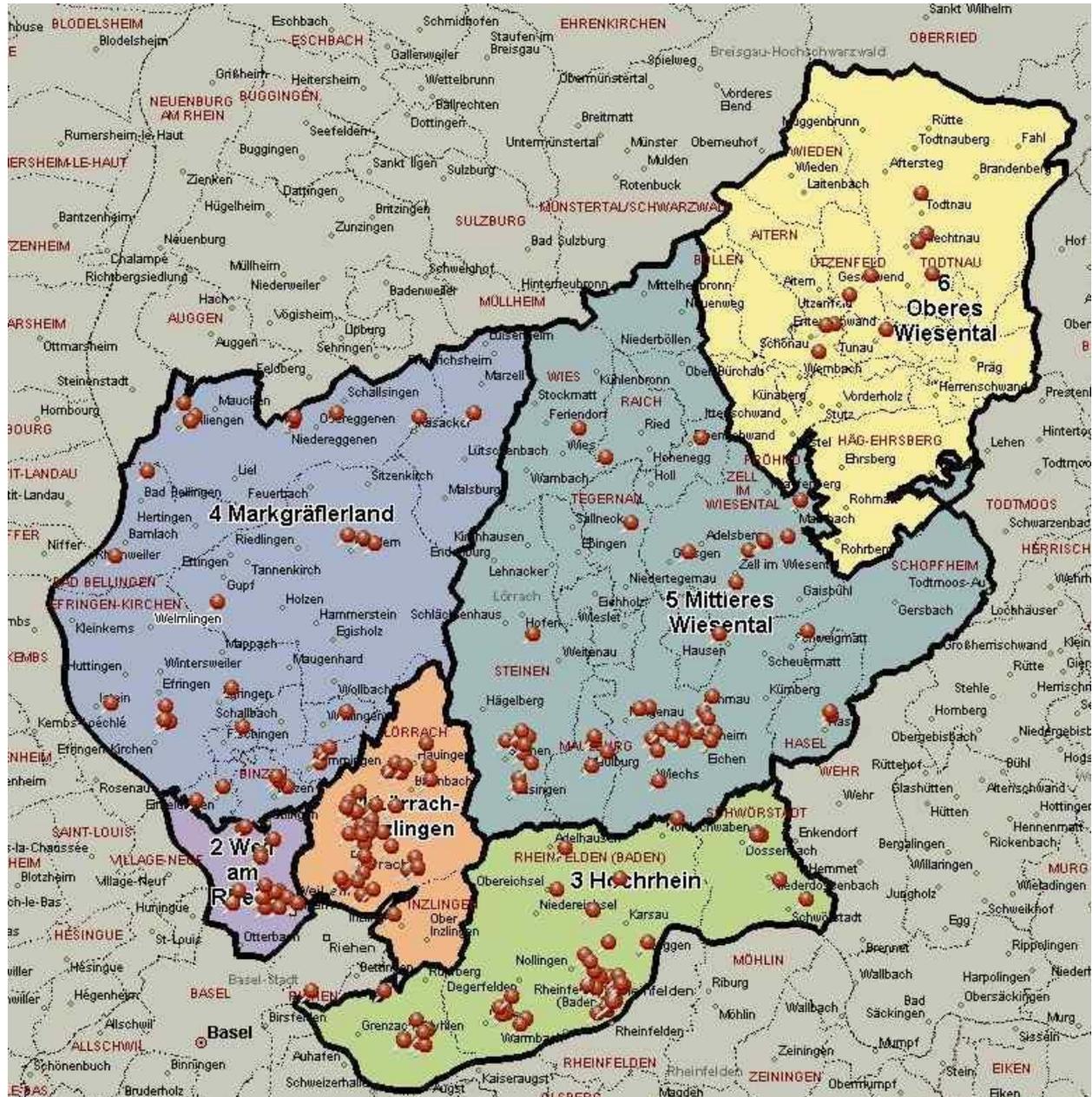
#### Die Hilfen gem. § 35 a SGB VIII im Jahre 2016 2017

■ in den Räumen eines ambulanten Dienstes .....	61	65
■ in der Schule .....	52	69
■ in der Kita .....	48	66
■ in der Familie .....	10	19
■ in einer Einrichtung im Landkreis Lörrach .....	43	44
■ außerhalb des Landkreises Lörrach .....	20	

#### Fallzahlen HzE gem. § 35 a nach SD-Bezirken (laufende u. beendete in 2017)

	Einwohner	Einwohner in %	Einwohner 0-u18 J	Einwohner 0-u18 in %	§35a Hilfen	§35a Hilfen in %
SD I	49241	21,3%	8478	21,0%	45	17,1%
SD II	31084	13,5%	5540	13,7%	18	6,8%
SD III	54708	23,7%	9515	23,6%	71	27,0%
SD IV	57507	24,9%	9956	24,7%	82	31,2%
SD V	38454	16,7%	6863	17,0%	37	14,1%
PAD					10	3,8%
ges.	230994		40352		263	100,0%

In der folgenden Grafik ist dargestellt, in welchen Städten u. Gemeinden im Landkreis Lörrach die Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII wohnen (lfd. und beantragte Hilfen im Jahr 2017).



Schwerpunktmäßig kommen die Leistungsempfänger aus den großen Kreisstädten Lörrach, Weil und Rheinfelden verteilen sich aber auch im ganzen Landkreis.

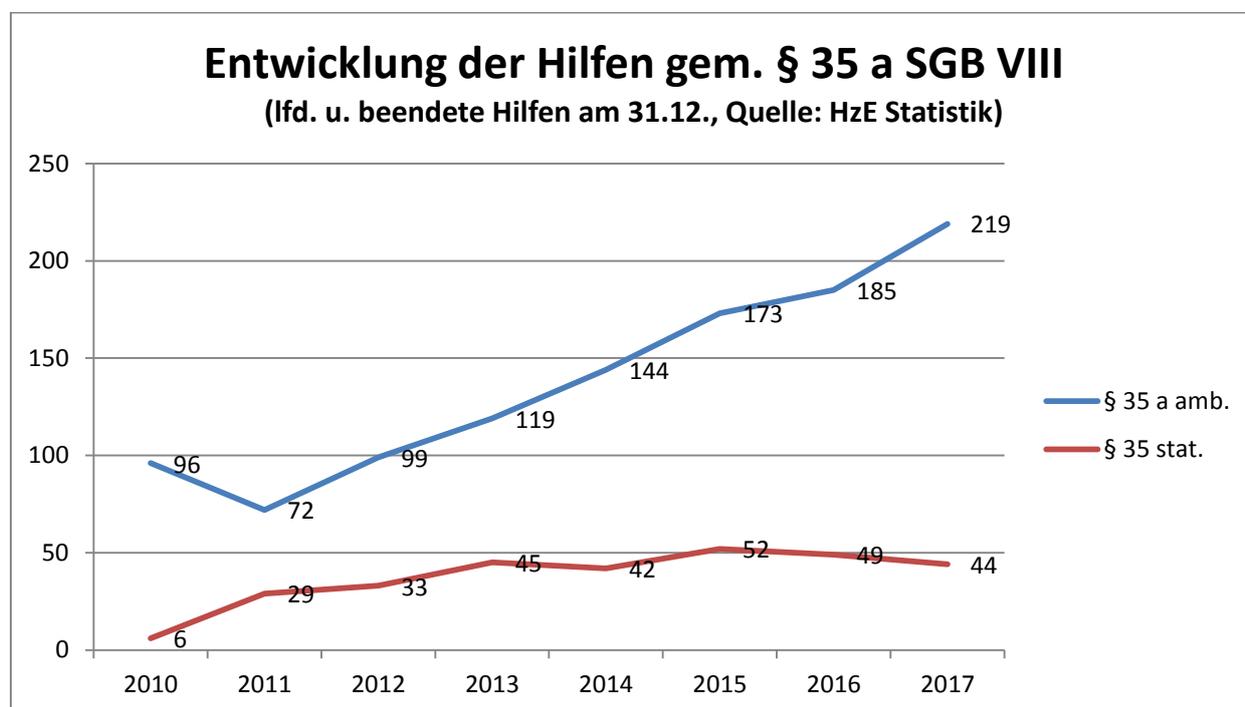
Am 19.10.2016 (Stichtag für die Erhebung des Statistischen Landesamtes) erhielten 45 junge Menschen (2015: 31) Schulbegleitung nach SGB VIII (Jugendhilfe) und 36 (2015: 36) junge Menschen Schulbegleitung nach SGB XII (Sozialhilfe) und 42 junge Menschen ( Stichtag 25.10.2015) inklusive Hilfen im Kindergarten nach SGB XII (Sozialhilfe)

Die Bezieher von Eingliederungshilfe (Schulbegleitung) nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit §§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII (Sozialhilfe) am Stichtag 19.10.2017 besuchen folgende Schulen:

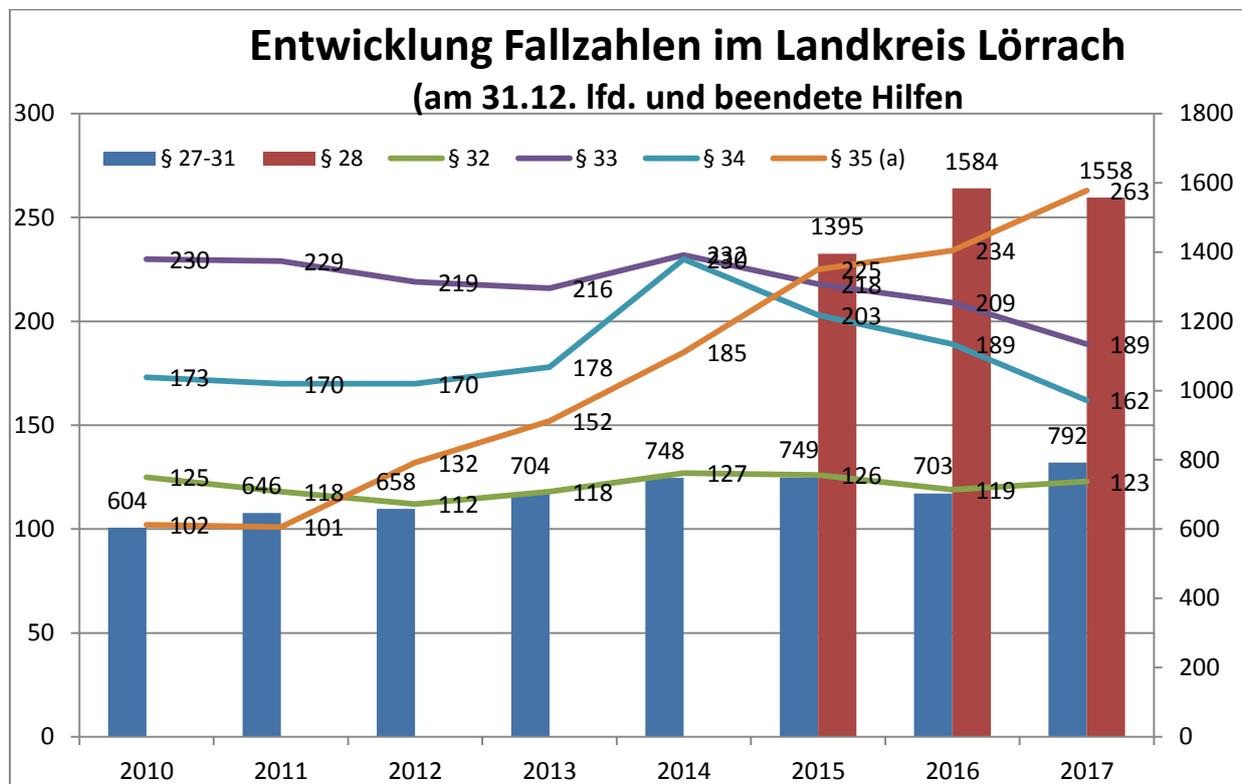
Nr	Schule
1	Markgrafenschule Weil a.Rh.
2	Leopoldschule Weil a.Rh.
3	Wiesentalschule Maulburg
4	Theodor-Heuss-Gymnasium Schopfheim
5	Wiesentalschule Maulburg
6	Lindenschule Wyhlen
7	Hebelgymnasium Lörrach
8	Lindenschule Wyhlen
9	Scheffelschule Herten
10	Hans-Thoma-Schule Rheinfelden
11	Grundschule Fahrnau
12	Neumattschule Lörrach
13	FES Lörrach
14	Friedrich-Ebert-Schule Schopfheim
15	Montessori-Schule Rhön-Grabfeld
16	Schlossbergschule Lörrach
17	Schulzentrum Steinen
18	FES Lörrach
19	Wiesentalschule Maulburg
20	Fridolin-Grundschule Lörrach
21	Wiesentalschule Maulburg
22	Realschule Bad Säckingen
23	FES Lörrach
24	FES Lörrach
25	Eichendorfschule Rheinfelden
26	Wiesentalschule Maulburg
27	Grundschule Schulzentrum Efringen-Krichen
28	FES Lörrach
29	Pestalozzischule Lörrach
30	August-Macke-Schule Kandern
31	Markgräfler Gymnasium Müllheim
32	FES Lörrach
33	August-Macke-Schule Kandern
34	Hebelschule Schliengen
35	Wiesentalschule Maulburg

36	Wiesentalschule Maulburg
37	Grundschule Hausen
38	Neumattschule Lörrach
39	Gymnasium Schönau
40	Koop-Klasse
41	Gymnasium Schönau
42	FES Lörrach, Realschule
43	Buchenbrandt-Grundschule
44	Grundschule Nollingen
45	Hebelschule Schliengen
46	Leopoldschule Weil a.Rh.
47	Adolph Blankenhorn Müllheim
48	FES Lörrach
49	Gerhard-Jung-Schule Zell
50	Grundschule Gresgen
51	Rheinschule Weil am Rhein

Die Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII im Landkreis Lörrach ist in der folgenden Tabelle dargestellt:



Die Entwicklung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe im Landkreis Lörrach in den unterschiedlichen Hilfearten ist in der folgenden Tabelle dargestellt.



Seit 2010 bis zum Jahre 2017 hat sich die Fallzahl der Hilfen nach § 35 a SGB VIII im Landkreis Lörrach mehr als verdoppelt

#### Index

- § 27-31 SGB VIII ambulante Hilfen zur Erziehung
- § 28 SGB VIII Erziehungsberatung (PB-Fallzahlen)
- § 32 SGB VIII Hilfe in einer Tagesgruppe
- § 33 SGB VIII Hilfe in Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII Hilfe in Heimerziehung oder sonstiger Wohnform
- § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Bundesweit lag der Durchschnitt der Hilfen nach § 35 a im Jahr 2011 bei 3,94 Hilfen pro 1.000 der 0 – unter 18-Jährigen. Baden-Württemberg lag mit ebenfalls 3,94 Hilfen pro 1.000 genau im Bundesdurchschnitt, hatte aber die geringste Hilfehäufigkeit aller westlichen Flächenlandkreise bei den Hilfen nach § 35 a. Der eindeutige Schwerpunkt der Leistungen für die seelisch behinderten Minderjährigen liegt in Baden-Württemberg bei den ambulant-therapeutischen Hilfen. Eine quantitativ relevante Rolle spielt er zudem in erster Linie bei den Hilfen in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) und – schon deutlich reduziert – bei der Tagesgruppe (§32).

Die Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung werden zunehmend zu einer Frage der **Kooperation von Jugendhilfe und Schule**. Unter dem Begriff „inklusive Lösung“ wird aktuell über eine Neuordnung der Eingliederungshilfen in bislang geteilter Zuständigkeit von SGB VIII und SGB XII nachgedacht. Trotz oder wegen dieser sozialhilferechtlichen

Spannungsfelder haben sich die Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII mit Blick auf eine Ausweitung der Inanspruchnahme quantitativ beachtlich entwickelt. Die Expansion geht vor allem auf die Entwicklung der ambulanten „35a Hilfen“ zurück, Schule als Durchführungsort hat bei den „35a-Hilfen“ überdurchschnittlich an Bedeutung gewonnen.

## 2 Klinische und medizinisch-, therapeutische Versorgung für psychisch kranke junge Menschen im Landkreis Lörrach

Ärztliche und therapeutische Maßnahmen unterliegen nicht der Planungshoheit der Kommune haben aber eine wesentliche Bedeutung für die Situation psychisch kranker Menschen, daher müssen sie abgebildet werden. Der Landkreis Lörrach verfügt über ein breites Spektrum an Hilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung.

### 2.1 Klinische Versorgung

#### 2.1.1 Sozialpädiatrisches Zentrum am St. Elisabethen Krankenhaus gGmbH Leitender Arzt - Dr. Andreas Seidler

Im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) werden Kinder, die in ihrer Entwicklung oder ihrem Verhalten auffällig sind, untersucht und behandelt. Dies betrifft Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren auf Zuweisung des Haus- oder Kinderarztes.

Hier arbeiten Fachleute aus verschiedenen Berufen in einem Team zusammen: Kinderheilkunde und Entwicklungsneurologie, Entwicklungspsychologie, Ergotherapie, Sozial- und Heilpädagogik, Logopädie und Physiotherapie.

Die Arbeitsbereiche sind Frühgeborenennachsorge, Schrei-, Schlaf- und Fütterstörungen im Säuglings- und Kleinkindalter, Koordinations- und Bewegungsstörungen, Sprachentwicklungsstörungen, emotionale Störungen, Verhaltensauffälligkeiten, Aufmerksamkeitsstörungen, genetische Erkrankungen und bestehende oder drohende Behinderung.

Nach der umfassenden Entwicklungsdiagnostik wird im Gespräch mit den Eltern ein Förder- und Behandlungskonzept für das Kind oder die betroffene Familie erarbeitet. Dies geschieht oft in Kooperation mit Frühförderstellen, Kindergärten und Schulen, Beratungsstellen, Gesundheits- und Jugendamt und niedergelassenen Therapeuten.

- Spezialambulanz für Säuglinge und Kleinkinder (»Baby-Sprechstunde«)
- Physiotherapie (Säuglings- bis Vorschulalter)
- Hilfsmittelanpassung
- Orofaziale Rehabilitation und Ess-Therapie
- Psychomotorik-Gruppen
- Heilpädagogik
- Logopädie
- Ergotherapie
- Wahrnehmungsförderung
- Entwicklungspsychologische Beratung
- Schullaufbahnberatung
- Verhaltenstherapie und Verhaltenstraining
- Sozialberatung
- Heidelberger Elterntraining

Seit 20 Jahren gibt es das SPZ in Lörrach. Früher wurde als Grund für die Anmeldung im SPZ häufig Wahrnehmungsstörungen und ADHS genannt, heute werden als Anmeldegrund am häufigsten starke Aggressionen u. Autismus genannt.

Die Vereinbarung zwischen dem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) und der – Jugendhilfe beschreibt, in welchen Fällen das SPZ zuständig ist.

### **2.1.2 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie am St. Elisabethen Krankenhaus gGmbH**

Leitender Arzt - Dr. Clemens Keutler

Die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie verfügt über je 20 stationäre Betten für Kinder und Jugendliche sowie über 12 tagesklinische Behandlungsplätze. Das Einzugsgebiet umfasst den Landkreis Lörrach sowie Teile der Landkreise Waldshut und Breisgau-Hochschwarzwald. Die Gebäude befinden sich in einem Parkareal in der Markus-Pflüger-Straße neben dem Klinikparkplatz.

Zum 01.01.2017 wurde die Satellitentagesklinik mit 12 angeschlossenen Plätzen und einer Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) sowie einer Privatambulanz des Leitenden Arztes Herrn Dr. med. Clemens Keutler in Lauchringen eröffnet.

Das Team aus Gesundheits- und Krankenpflegekräften sowie Erziehern, Ärzten, Psychologen, Ergo-, Musik-, Bewegungs- und Arbeitstherapeuten, Heilpädagogen und Sozialarbeitern, engagiert sich für Patienten im Alter von 5- 18 Jahren.

Die Therapie wird auf das jeweilige Krankheitsbild und den jeweiligen Patienten und seine Familie individuell abgestimmt. Zur Anwendung kommen wissenschaftlich nachweislich wirksame Therapiebausteine. Zudem sind ein hoch strukturierter Tagesablauf, gesunde Ernährung und eine von Bezugspflegerkräften angeleitete sinnvolle Freizeitgestaltung wichtige Elemente der Behandlung.

Die Abteilung verfügt über eine Musiktherapie, Arbeitstherapie (u. a. Holz- und Fahrradwerkstatt) sowie ergotherapeutische und heilpädagogische Angebote. Die Sozialberatung unterstützt Familien in sozialrechtlichen Fragen und gewährleistet eine Vernetzung hinsichtlich weiterer Hilfen. Die Kinder und Jugendlichen werden in der angegliederten Klinikschule dem jeweiligen Schultyp entsprechend in Kleingruppen unterrichtet.

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit psychischen und psychosomatischen Störungen wie Depressionen, Ängste, Zwänge, posttraumatische Belastungsstörungen, Essstörungen, Schlafstörungen, Psychosen (Schizophrenien), Somatisierungsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Aufmerksamkeitsstörungen, Störungen des Sozialverhaltens, Selbstverletzendes Verhalten, Anpassungsstörungen und schädlicher Gebrauch von Suchtmitteln.

Die Kinder- und die Jugendstation verfügen über kinder- und jugendgerechte Ein- und Zweibettzimmer und großzügige Wohn- und Aufenthaltsbereiche. In der Tagesklinik werden die Patienten während der Wochentage von 8.00 bis 15.30 Uhr behandelt. Neben dem strukturierten Tagesablauf steht das ganze therapeutische Spektrum der Abteilung zur Verfügung.

Neben der Ermächtigungsambulanz des ärztlichen Leiters verfügt die Abteilung über eine psychiatrische Institutsambulanz (PIA). Die Behandlung erfolgt nach Zuweisung durch niedergelassene Kinder- oder Hausärzte, Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, ärztliche Notdienste oder unser Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin.

Der Krankenhaussozialdienst übernimmt die soziale Beratung und Betreuung der Patienten und ihrer Personensorgeberechtigten. Er berät bei der Klärung von Ansprüchen gegenüber den Leistungsträgern und bei Fragen der Sicherung des Lebensunterhalts und hilft, die Weichen für die Zeit nach der Entlassung der Patienten zu stellen. Der Sozialdienst ist darauf angewiesen, eng mit allen Beteiligten (Ärzte, Eltern, junge Menschen, Jugendhilfe, Therapeuten etc.) zusammen zu arbeiten.

Die stationäre Versorgung im Bereich der Psychiatrie für junge Menschen hat sich durch die Eröffnung der Kinder- und Jugendpsychiatrie am St. Elisabethenkrankenhaus deutlich verbessert und erspart den jungen Menschen und ihren Sorgeberechtigten weite Fahrten zu anderen, weit entfernten Kliniken.

---

## Die Belegung der KJPP

hat sich auf einem relativ stabilen, hohen Niveau eingependelt. Es werden keine signifikanten Steigerungen der Fallzahlen in den nächsten Jahren erwartet.

## 2.2 Medizinisch-therapeutische Versorgung

### Versorgung durch niedergelassene Fachärzte

Neben dem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Herrn Dr. Clemens Keutler, in der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Abteilung des St. Elisabethen Krankenhauses gibt es im Landkreis Lörrach nur einen weiteren niedergelassenen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Dr. med. Bertin Vater, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie u. Psychotherapie, Freiburger Str. 96, 79576 Weil am Rhein.

Das ist für manche Eltern zu wenig. Die Behandlung erfolgt auch daher nicht selten durch Kinderärzte, deren Fachgebiet nicht die Behandlung der psychischen Störungen darstellt.

### Versorgung durch niedergelassene Therapeuten

Im Anhang ist die Liste der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW), der im Landkreis Lörrach niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, beigefügt. Dort seien jedoch auch Therapeuten aufgeführt, die in Einzelfällen nur monatlich eine oder zwei Stunden Sprechstunde anbieten, um ihre Approbation nicht zu verlieren. Dies führe dazu, dass die Wartezeiten insgesamt für die Betroffenen sehr lang seien, da die KVBW die Versorgung nach der Anzahl der Therapeuten errechnet und nicht berücksichtige, mit welchem Deputat diese tätig seien.

Im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE werden derzeit jährlich fünf Eltern-Trainingskurse bei ADHS durchgeführt, die jeweils von zehn Eltern(paaren) besucht werden.

### Fazit und Ausblick (Einschätzung des aktuellen und künftigen Bedarfes):

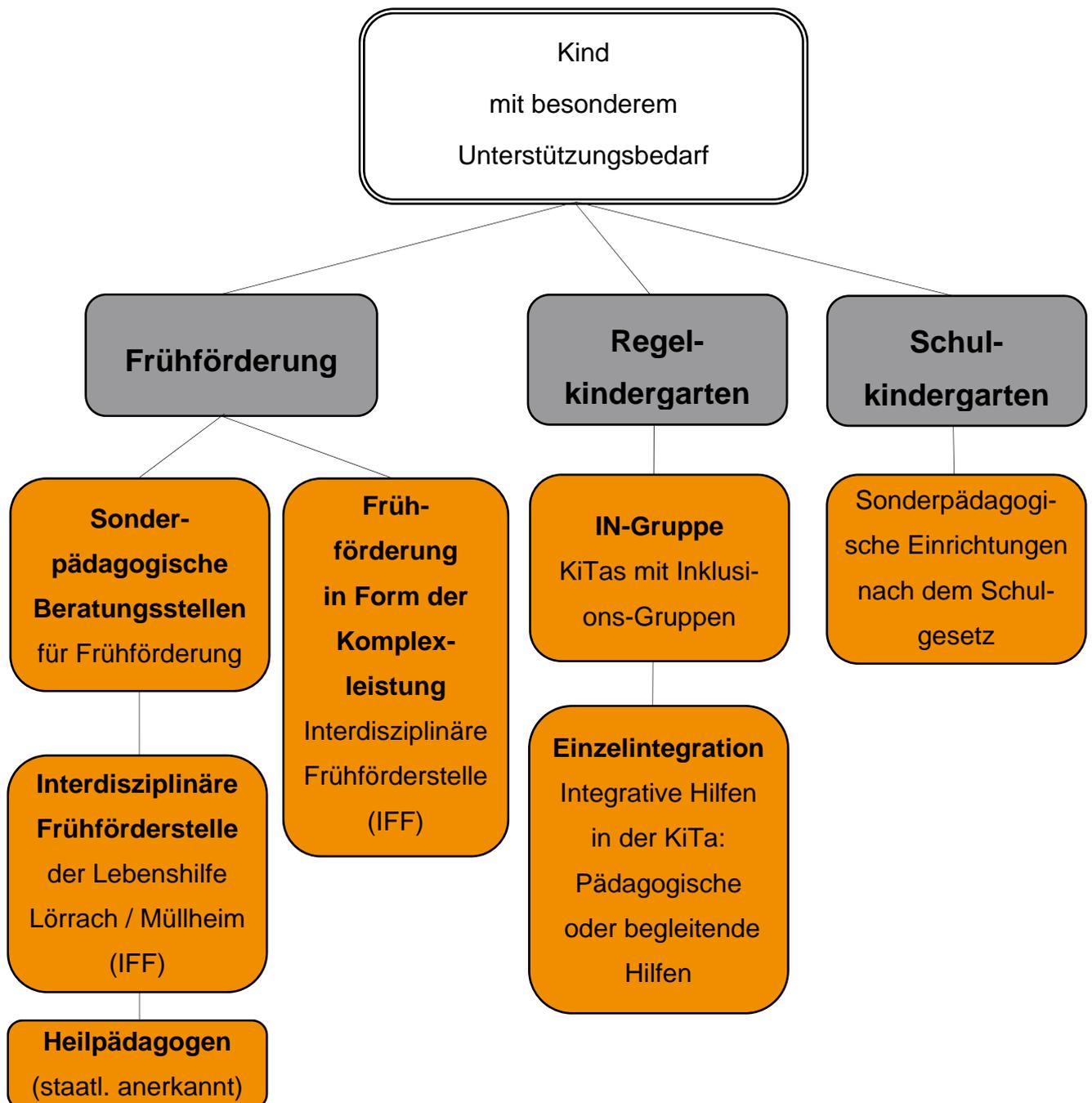
- Die systemische Familienberatung durch zwei Fachkräfte der sozialpädagogischen Familienhilfe soll umgesetzt werden.
- Auf die KVBW soll bezgl. der als nicht ausreichend empfundenen Versorgung mit Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und – psychiatern im Landkreis und dem Bedarf an speziellen Behandlungsplätzen für adoleszente junge Menschen unter Einbeziehung der Gesundheitskonferenz Einfluss genommen werden.
- Das Konzept der multiprofessionellen Gesprächsrunde für Krisenberatungen zur Abstimmung in Krisenfällen (Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Polizei, Schule) soll geschärft werden.

### 3 Vorschulische Förderung

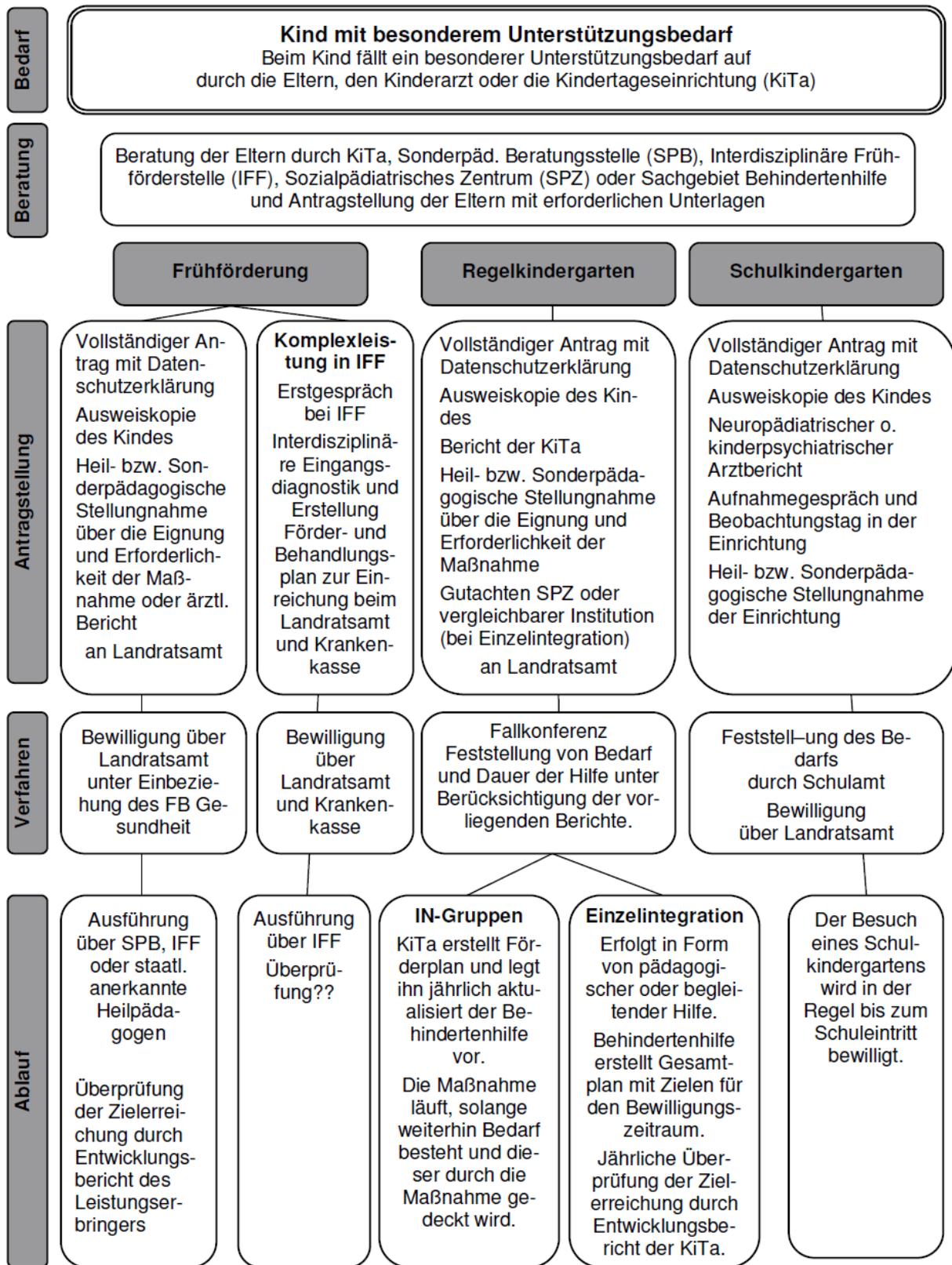
Übersicht über Angebote für Kinder mit besonderem Bedarf und den  
Verfahrensweg der Angebote für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf

- Frühförderung
  - Sonderpädagogische Beratungsstellen für Frühförderung (SPB)
  - Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF)
  - Staatlich anerkannte Heilpädagogen
  - Frühförderung in Form der Komplexleistung
  
- Angebote im Regelkindergarten (Kindertageseinrichtung)
  - IN – Gruppen
  - Einzelintegration (integrative Hilfen)
  
- Angebote im Schulkindergarten
  - Arbeitsstelle Frühförderung des Staatlichen Schulamtes

## Übersicht der Angebote für Kinder mit besonderem Bedarf



## Verfahrensweg für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf



### 3.1 Frühförderung

Die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen beginnt bereits vor dem Besuch einer Kindertageseinrichtung. Eltern von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung können bereits vor dem dritten Lebensjahr Leistungen der Frühförderung in Anspruch nehmen.

Unabhängig von den Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen kann temporär Heilpädagogische Frühförderung gewährt werden, wenn hierfür ein Bedarf festgestellt wird. Dies ist u.a. meist dann der Fall, wenn die Unterstützungsleistungen sinnvollerweise nicht (nur) in der Kindertageseinrichtung stattfinden sollen. Bei der Einzelförderung können auch die Eltern anwesend sein, sich beraten lassen und Ideen für eine zusätzliche häusliche Förderung entwickeln.

Im Landkreis Lörrach bestehen verschiedene Anlaufstellen für die Frühförderung:

- die **Sonderpädagogischen Beratungsstellen für Frühförderung (SPB)**
- die **interdisziplinäre Frühförderstelle der Lebenshilfe (IFF)**  
in Lörrach und Müllheim
- Angebote von **staatlich anerkannten Diplom Heilpädagogen**
- **Frühförderung in Form der Komplexeistung**

### 3.2 Sonderpädagogisch Beratungsstellen für Frühförderung

**Sonderpädagogische Frühförderung** ist ein Hilfsangebot für Kinder mit einer Behinderung oder von Kindern, bei denen eine Behinderung droht, sowie von Kindern mit einer Entwicklungsverzögerung, deren Eltern und Bezugspersonen. Sie hat zum Ziel, die Behinderung / Entwicklungsstörung zu vermeiden, zu mildern oder auszugleichen. Das Kind soll in seiner Entwicklung bestmöglich unterstützt und gefördert werden. Die sonderpädagogische Frühförderung umfasst pädagogische Entwicklungsdiagnostik, Beratung und frühe Förderung und sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Die Frühförderung beruht auf Freiwilligkeit und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Eltern. Ausschließlicher „Auftraggeber“ sind die Eltern.

**Sonderpädagogische Beratungsstellen** gibt es an zentralen, gut zu erreichenden Orten im Landkreis Lörrach. Sie sind jeweils besetzt mit einem Team von Sonderpädagogen verschiedener Fachrichtungen und bieten neben Diagnostik und Beratung auch Förderung zu Hause, in der Kindertageseinrichtung oder in der Beratungsstelle an.

**Kosten:** Das Angebot ist kostenfrei.

**Verfahrensablauf** siehe S. 31

**Weitere Informationen:** [www.schulamt-loerrach.de](http://www.schulamt-loerrach.de)

**SPB Lörrach**

Telefon: (0 76 21) 1 67 47-16  
Email: spb.loe@loerrach.de

**SPB Rheinfelden**

Telefon: (0 76 23) 3 00 40  
Email: fruehfoerderung-rheinfelden@web.de

**SPB Weil am Rhein**

Telefon: (0 76 21) 79 22 42  
Email: spbweil@gmx.de

**SPB Schopfheim**

Telefon: (0 76 22) 25 62  
Email: spb-schopfheim@mail.pcom.de

**SPB Zell**

Telefon: (0 76 25) 78 00  
Email: fruehfoerderung-zell@gmx.de

**Beratungszentrum für körperbehinderte  
Kinder und Jugendliche in Maulburg**

Telefon: (0 76 22) 67 70 16  
Email: fruehfoerderung@hks-maulburg.de

### 3.2.1 Interdisziplinäre Frühförderstelle

Die interdisziplinäre Frühförderstelle der Lebenshilfe Lörrach und Müllheim bietet in der Zusammenarbeit von Diplom-Heilpädagogen, Diplom-Psychologen / Psychotherapeuten und Logopäden die folgenden Angebote an:

#### **Beratung**

Eltern und Angehörige werden beraten, wenn sie sich Sorgen um ihr Kind machen, z.B. zur Entwicklung von Sprache, Bewegung, Wahrnehmung, Behinderung, Spiel oder Verhalten.

#### **Diagnostik**

Nach dem Beratungsgespräch wird in der Regel eine Entwicklungsdiagnostik durchgeführt. Diese bildet die Grundlage für die Förderung des Kindes.

#### **Förderung und Therapie**

Das Kind wird in seiner persönlichen Entwicklung unterstützt. Gemeinsam mit den Eltern werden individuelle Förderziele erstellt.

Das Kind erhält eine regelmäßige heilpädagogische Entwicklungsförderung, psychologische Hilfe und logopädische Behandlung.

Die Eltern erhalten begleitend regelmäßige Beratungsgespräche.

Vernetzung mit den zuständigen Fachkräften und Diensten im Umfeld des Kindes wie z.B. Kindergarten, Grundschule, Jugendamt, SPZ, Kliniken, Kinderarzt oder Therapeuten

Die Angebote richten sich an Familien mit Kindern im Vorschulalter, welche durch eine Vielzahl unterschiedlicher Entwicklungsverzögerungen betroffen sein können. Im Sinne der Eingliederungshilfe werden Kinder betreut, welche in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung behindert oder von Behinderung bedroht sind.

**Kosten:** Die Leistung der Frühförderung werden auf Antrag durch das Landratsamt, Sachgebiet Behindertenhilfe übernommen.

**Verfahrensablauf** siehe S. 30

### **Frühförderung Lörrach**

Sonja Steffen, Dipl. Heilpädagogin (FH)  
Wintersbuckstr. 7, 79539 Lörrach  
Telefon: (0 76 21) 40 10 45  
Email: sonja.steffen@lebenshilfe-loerrach.de  
Internet: www.lebenshilfe-loerrach.de

### **Frühförderung Müllheim**

Bettina Vandersee, Dipl. Heilpädagogin (FH)  
Werderstr. 49, 79379 Müllheim  
Telefon: (0 76 31) 93 81 80  
Email: fruehfoerderung.muellheim@gmx.de  
Internet: www.lebenshilfe-muellheim.de

## **3.3 Staatlich anerkannte Heilpädagogen**

Die heilpädagogische Frühförderung kann auch bei staatlich anerkannten Diplom Heilpädagogen wahrgenommen werden.

**Kosten:** Die Kosten werden auf Antrag durch das Landratsamt, Sachgebiet Behindertenhilfe, übernommen.

### **Heilpädagogische Praxis Bad Krozingen**

Am Schlosspark 9, 79189 Bad Krozingen  
Telefon: (0 76 33) 1 44 67  
Fax: (0 76 33) 9 23 92 87  
Email: info@hpraxis-bk.de  
Internet: www.hpraxis-bk.de

### **Johanna Wehrle (Dipl. Heilpädagogin)**

Rebbergweg 3, 79713 Bad Säckingen  
Telefon: (0 77 61) 9 98 19 42  
Fax: (0 77 61) 9 98 21 61  
Email: info@johanna-wehrle.de  
Internet: www.johanna-wehrle.de

**KID – Kinder- und Jugendpsychologische Ambulanz Dreisamtal**

Dr. Dipl. Psychologin C. Rehse  
Schwarzwaldstr. 20, 79199 Kirchzarten  
Telefon: (0 76 61) 98 11 55  
Fax: (0 76 61) 9 89 97 80  
Email: kid@paed-kirchzarten.de

**Mechthild Frey (Dipl. Heilpädagogin)**

Am Neuweg 15, 79400 Kandern–Wollbach  
Telefon: (0 76 26) 97 25 69  
Fax: (0 76 26) 97 25 71  
Email: m.j.frey@t-online.de oder praxis@mechthildfrey-heilpaedagogischesreiten.de  
Internet: www.mechthildfrey-heilpaedagogischesreiten.de

**3.3.1 Frühförderung in Form der Komplexleistung**

Benötigt ein Kind sowohl medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Leistungen, so können diese in Form einer Komplexleistung bei einer Interdisziplinären Frühförderstelle wahrgenommen werden.

Nach dem Erstgespräch bei der Interdisziplinären Frühförderstelle bedarf es einer Eingangsdagnostik und es wird ein Förder- und Behandlungsplan erstellt. Dieser ist beim Landratsamt, Sachgebiet Behindertenhilfe und bei der Krankenkasse einzureichen.

**Kosten:** Die Kosten werden über das Landratsamt, Sachgebiet Behindertenhilfe und die Krankenkasse übernommen.

**Interdisziplinäre Frühförderstelle Lörrach**

Sonja Steffen, Dipl. Heilpädagogin (FH)  
Wintersbuckstr. 7, 79539 Lörrach  
Telefon: (0 76 21) 40 10 45  
Email: sonja.steffen@lebenshilfe-loerrach.de  
Internet: www.lebenshilfe-loerrach.de

**Interdisziplinäre Frühförderstelle Müllheim**

Bettina Vandersee, Dipl. Heilpädagogin (FH)  
Werderstr. 49, 79379 Müllheim  
Telefon: (0 76 31) 93 81 80  
Email: fruehfoerderung.muellheim@gmx.de  
Internet: www.lebenshilfe-muellheim.de

---

### 3.4 Angebote in Kindertageseinrichtungen

Die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen wird in der Kindertageseinrichtung fortgesetzt. Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung sollen – soweit immer möglich – gemeinsam mit Gleichaltrigen ohne Behinderung **allgemeine Kindertageseinrichtungen** besuchen. Je nach Art und Schwere der Behinderung können eine behindertengerechte Ausstattung, zusätzliche Betreuungsleistungen und sonderpädagogische Hilfen durch Fachkräfte die Integration unterstützen.

Besteht für ein Kind Unterstützungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung, ist diese beim Landratsamt im Sachgebiet Behindertenhilfe zu beantragen.

Nach Antragstellung wird in der monatlich stattfindenden Fallkonferenz über die erforderliche und geeignete Maßnahme für das jeweilige Kind entschieden. In der Fallkonferenz sind Fachpersonen aus den Bereichen der Pädagogik, der Heil- und Sonderpädagogik, der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe und des Gesundheitsamtes vertreten.

Die Unterstützung kann entweder in einer IN-Gruppe oder als Einzelintegration geleistet werden.

#### Besonderheiten

##### Autismus-Spektrum-Störung als sozialrechtlicher Sonderfall

Ein Sonderfall stellt die Diagnose Autismus-Spektrum-Störung dar, denn diese Behinderung wird den Seelischen Behinderungen zugerechnet. Sozialrechtlich liegt die Zuständigkeit für Seelische Behinderungen im Jugendalter nicht bei der Behindertenhilfe, sondern bei der Jugendhilfe (SGB VIII). Kommt jedoch zu einer Seelischen Behinderung noch eine weitere Behinderung hinzu (z.B. bei Frühkindlichem Autismus), liegt die Zuständigkeit wieder bei der Behindertenhilfe. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, sind immer auch Mitarbeiter des Jugendamtes zu den Fallkonferenzen der Eingliederungshilfe eingeladen.

##### Leistungen im Rückstellungsjahr

Über eine Zurückstellung vom Schulbesuch entscheidet die Schulleitung der zuständigen Grundschule im Einvernehmen mit den Eltern.

Die Antragsstellung erfolgt über die Eltern. Sie benötigen dazu das Rückstellungsschreiben der Schule sowie eine pädagogische Stellungnahme der Kooperationskraft ggf. unter Hinzuziehung vorhandener Berichte der Sonderpäd. Beratungsstelle (SPB) oder der Interdisziplinären Frühförderstelle (IFF). Hierin sollte die Fragestellung geklärt sein, ob dem Kind mit der Förderung im Rückstellungsjahr hinsichtlich einer schulischen Option am besten gedient ist.

Die Entscheidung, ob im Rückstellungsjahr weiterhin integrative Hilfen im Kindergarten erfolgen, wird vom Kostenträger getroffen, sobald alle Unterlagen vorliegen.

### 3.4.1 IN-Gruppen

Eine Form der **gemeinsamen Förderung** von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen ist die **IN – Gruppe**. Dort werden 3-5 Kinder mit Unterstützungsbedarf in einer bestehenden Gruppe aufgenommen und mit einer zusätzlichen pädagogischen Fachkraft unterstützt.

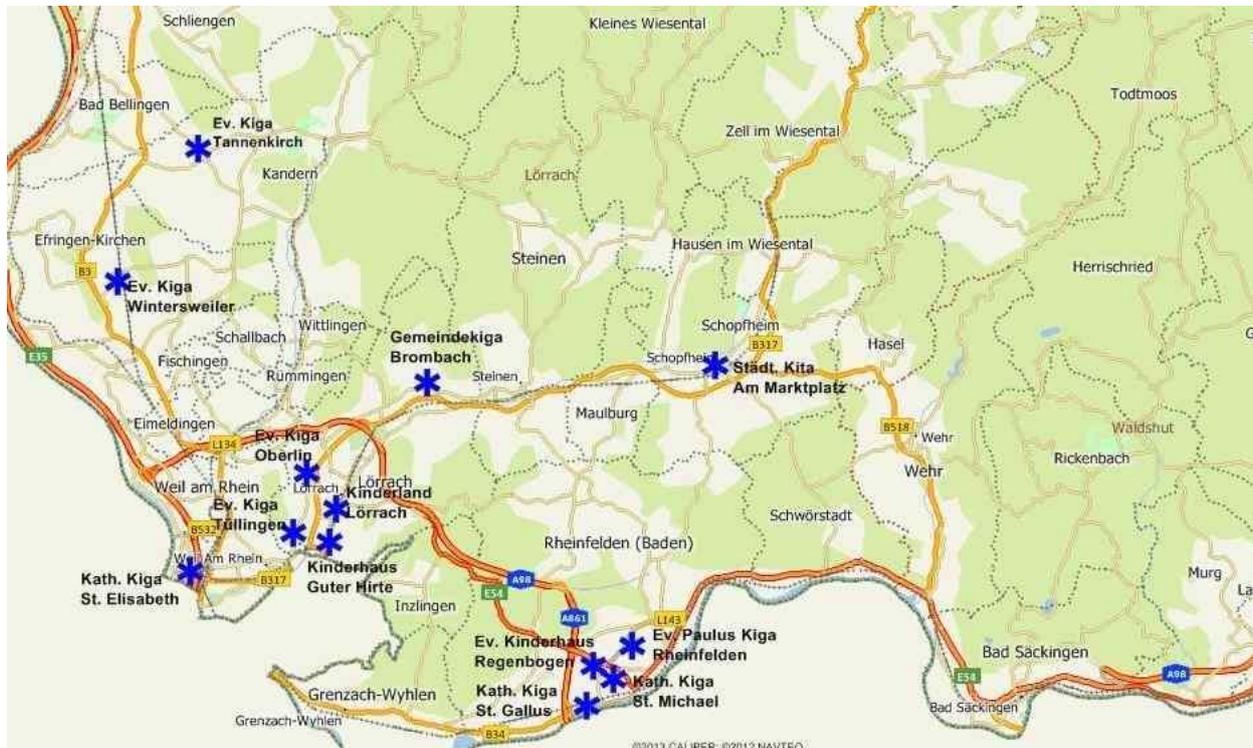
Das Ziel, die Teilhabe am Gruppengeschehen in den Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, soll durch die Förderung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung in den Einrichtungen geschehen. Die Umsetzung dieses Ziels beinhaltet gleichzeitig die Erreichung individueller Förderziele wie

- Aktivität und Teilhabe an kindlich sozialen Prozessen
- Ausdauer und Anpassung
- die Entwicklung von Handlungskonzepten beim Kind
- Fortschritte in der Entwicklung von Wahrnehmung, Motorik und Sprache.

Die inklusive Pädagogik bereitet pädagogische Lernangebote so auf, dass jedes Kind entsprechend seinen Möglichkeiten am Lern- und Spielprozess kompetent beteiligt und entsprechend seinem Entwicklungsstand aktiv werden kann.

Für Kinder mit Behinderung und umfassendem Förderbedarf, der in allgemeinen Kindertageseinrichtungen nicht hinreichend gedeckt werden kann, stehen außerdem Schulkindergärten zur Verfügung, die ebenfalls das Ziel der Aktivität und Teilhabe im vorschulischen Bereich anstreben.

**IN-Gruppen sind derzeit in folgenden Kindertageseinrichtungen eingerichtet:**



	Einrichtung	Adresse	Telefon	Email
1	Ev. Kindergarten Tannenkirch	Furtweg 22 79400 Kandern	07626 7374	evkigata@gmx.net
2	Ev. Kindergarten Tüllingen	Sodgasse 22 79539 Lörrach	07621 3348	evang.kigatuellingen@t-online.de
3	Kinderland Lörrach	Baumgartnerstr. 14 79540 Lörrach	07621 1633950	kiga@kinderland-loerrach.de
4	Ev. Kindergarten Wintersweiler	In den Käfmatten 14 79588 Efringen-Kirchen	07628 9716	KigaWW@t-online.de
5	Gemeindekindergarten Brombach	Hellbergstr. 5 79541 Lörrach	07621 591854	kigabrombach@loerrach.de
6	Ev. Paulus Kindergarten Rheinfeld	Blauenstr. 43 79618 Rheinfeld	07623 1820	info@pauluskita-rheinfeld.de
7	Kath. Kindergarten St. Gallus	Thomaring 36 79618 Rheinfeld	07623 2991	st.gallus@kath-kiga-rheinfeld.de
8	Kath. Kindergarten St. Michael	Nollingerstr. 33 79618 Rheinfeld	07623 2778	st.michael@kath-kiga-rheinfeld.de
9	Ev. Kinderhaus Regenbogen	Müssmattstr. 2a 79618 Rheinfeld	07623 8206	info@regenbogen-kinderhaus.de
10	Städt. Kindertagesstätte am Marktplatz	Hauptstr. 27 79650 Schopfheim	07622 673798	b.grether@schopfheim.de
11	Kinderhaus Guter Hirte	Basler Str. 82 79540 Lörrach	07621 9568680	KiTa-Loerrach@t-online.de
12	Ev. Kindergarten Oberlinhaus	Spitalstr. 77 79539 Lörrach	07621 10730	info@kigaoberlin-loe.de
13	Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Riedlstr. 6/1 79576 Weil am Rhein	07621 75020	st.elisabeth@kath-weil.de

Eine Liste aller IN-Gruppen findet sich auch im Wegweiser für Menschen mit Behinderung unter: [www.loerrach-landkreis.de/wegweiser-behinderung](http://www.loerrach-landkreis.de/wegweiser-behinderung)

Weitere IN-Gruppen können ggf. über die Kindergartenbedarfsplanung der jeweiligen Kommune erfragt werden.

### 3.4.2 Einzelintegration

In der Einzelintegration wird das Ziel verfolgt, einem Kind mit einem *behinderungsbedingten Mehrbedarf* die Teilhabe am Angebot der Kindertageseinrichtung zu ermöglichen. Diese kann gewährt werden, wenn eine deutliche Auffälligkeit im Grade einer Behinderung droht oder besteht. Es werden zwei Hilfeformen unterschieden:

**Pädagogische Hilfen:** pädagogische Anleitung zur Teilhabe am Gruppengeschehen (1 Jahr)

**Begleitende Hilfen:** Hilfestellung für das Kind bei bestimmten Tätigkeiten, die es behinderungsbedingt (noch) nicht selber verrichten kann. Begleitende Hilfen werden nur kurzfristig (3 bis 6 Monate) gewährt, z.B. für einen Übergang von der Krippe in den Kindergarten. Längere Bewilligungen sind die Ausnahme, etwa wenn auf Grund einer körperlichen Behinderung mit einer Bedarfsänderung nicht zu rechnen ist.

Der Fachdienst Integration der Lebenshilfe ist ein möglicher Anbieter für inklusive Förderung in der Kindertageseinrichtung und unterstützt Kinder mit Entwicklungsstörungen, drohender oder manifester Behinderung in der Aktivität und Teilhabe an frühkindlicher Bildung und Erziehung.

### Hilfen für das Kind:

- Abklärung des geeigneten Förderplatzes
- Heilpädagogische Unterstützung der Eingliederung in die Kindertageseinrichtung durch Förderung des Kindes innerhalb der Gruppe oder einer Kleingruppe
- Aufbau der sozialen Kompetenz in der Kindergartengruppe zur angemessenen Kommunikation und Interaktion

### Hilfen für die Erzieherinnen:

- Beratung der Kindertagesstätte bei Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen
- Begleitung bei der Entwicklung von Angeboten und Strukturen abgestimmt auf die Bedürfnisse des Kindes (konzeptionelle Entwicklung)
- Beratung, Anleitung und Fortbildung

### Hilfen für die Eltern:

- Beratung bei der Wahl der Kindertageseinrichtung
- Beratung zur Entwicklungsförderung und Erziehung
- Förderung der Akzeptanz der Eltern in der Kindertageseinrichtung (Elternabende, Elterngruppen)

### Kosten:

- Die Maßnahme wird durch die Behindertenhilfe oder die Jugendhilfe finanziert.

### Fachdienst Integration im Kindergarten

Barbara Schreiber, Dipl. Heilpädagogin (FH)

Wintersbuckstr. 7, 79539 Lörrach

Telefon: (0 76 21) 40 10 40

Email: [barbara.schreiber@lebenshilfe-loerrach.de](mailto:barbara.schreiber@lebenshilfe-loerrach.de)

Internet: [www.lebenshilfe-loerrach.de](http://www.lebenshilfe-loerrach.de)

Begleitende Hilfen sind bei grundsätzlicher Eignung eines Gruppenangebotes nicht übernahmefähig

### 3.4.3 Schulkindergärten

Schulkindergärten sind keine Kindertageseinrichtung i. S. des Kindergartengesetzes, sondern sonderpädagogische Einrichtungen nach § 20 Schulgesetz für Kinder mit (drohender) Behinderung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz im Schulkindergarten.

Sie bieten sonderpädagogische Förderung für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in kleinen Gruppen und durch sonderpädagogisch qualifiziertes Personal an. Körperbehinderte Kinder können nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden.

Schulkindergärten unterstützen und begleiten Kinder mit Behinderung durch individuelle, behinderungsspezifische Hilfen, um für sie ein möglichst hohes Maß an vorschulischer Aktivität und Teilhabe zu ermöglichen.

### Kosten:

Die Kosten für den Schulkindergarten werden auf Antrag von der Eingliederungshilfe (Landratsamt) übernommen. Die Kosten für das Mittagessen sind selbst zu tragen. Außerdem besteht ein Anspruch auf eine kostenfreie Fahrdienstbeförderung.

### 3.4.3.1 Zugangswege zu den Schulkindergärten

Eltern stellen im Schulkindergarten den Antrag auf Aufnahme ihres Kindes und werden über das Aufnahmeverfahren informiert.

Eltern stellen einen Antrag auf Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe beim Landratsamt.

Erforderlich sind:

- Entbindung von der Schweigepflicht (medizinische Berichte, Berichte von Frühfördereinrichtungen, usw.)
- Einverständnis zur Weitergabe der vorhandenen Berichte an Schulamt und Gesundheitsamt, ggf. Jugendamt, ggf. Sozialamt (ohne Entbindung von der Schweigepflicht und ohne diese Erklärung kann der Antrag nicht weiterbearbeitet werden).
- Aufnahmegespräch und Beobachtungstag in der Einrichtung
- Neuropädiatrischer oder kinderpsychiatrischer Arztbericht
- Feststellung der wesentlichen Behinderung durch den Fachbereich Gesundheit des Landratsamtes
- Sonderpädagogische Stellungnahme des Schulkindergartens über den Förderbedarf des Kindes
- Das Staatliche Schulamt stellt den sonderpädagogischen Bedarf fest und erlässt Feststellungsbeschluss.

**Ein Rechtsanspruch auf ein vorschulisches Bildungsangebot im Schulkindergarten besteht nicht.**

### 3.4.3.2 Schulkindergärten im Landkreis Lörrach

#### **Sozialpädagogischer Kindergarten**

Obertüllingen 112, 79539 Lörrach

Telefon: (0 76 21) 423- 250

Fax: (0 76 21) 423 910

Email: mail@tuellingerhoehe.de

Internet: www.tuellingerhoehe.de.de

#### **Schulkindergarten der Karl-Rolfus-Schule am St. Josefshaus Herten**

für geistigbehinderte, körperbehinderte und besonders förderbedürftige Kinder

mit inklusivem Gruppenangebot in der Innocel Kindertagesstätte in Lörrach

Hauptstr. 1, 79618 Rheinfelden

Telefon: (0 76 23) 47 07 40 15

Email: i.poehlmann@sankt-josefshaus.de

Internet: www.sankt-josefshaus.de

#### **Emma-Fackler-Schulkindergarten für körper- und sprachbehinderte Kinder**

Bromenackerweg 13, 79576 Weil am Rhein-Haltingen

Telefon: (0 76 21) 9 64 24-60

Fax: (0 76 21) 9 64 24-71

Email: info.skweil@awo-baden.de

Informativ:

**Helen-Keller-Schulkindergarten für geistig behinderte Kinder**

Hinterdorfstr. 32, 79576 Weil am Rhein

Telefon: (0 76 21) 7 11 67

Fax: (0 76 21) 79 32 91

Email: [poststelle@hk-skg.schule.bwl.de](mailto:poststelle@hk-skg.schule.bwl.de)

Internet: [www.hkschulkindergarten.de](http://www.hkschulkindergarten.de)

### **3.5 Arbeitsstelle Frühförderung des Staatlichen Schulamtes**

**Aufgaben:**

- Unterstützung der Weiterentwicklung der Sonderpädagogischen Frühförderung vor Ort (inhaltlich, organisatorisch) im Sinne der Rahmenkonzeption Frühförderung
- Entwicklung kooperativer Arbeitsmodelle
- Beratung der Mitarbeiter in den Sonderpädagogischen Beratungsstellen für Frühförderung und Schulkindergärten in fachlichen Fragen (z. B. bei besonders schwierigen Fällen in der Frühförderung, bei Neueinstieg in das Arbeitsfeld)
- Durchführung regelmäßiger Besprechungen der Sonderpädagogischen Beratungsstellen
- Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter in den Sonderpädagogischen Beratungsstellen und in den Schulkindergärten
- Interdisziplinäre Vernetzung und Kooperation mit allen im Bereich der Frühförderung arbeitenden Stellen
- Schaffung und Weiterentwicklung von Verbundberatungsstellen
- Beteiligung an der Koordination des Antragsverfahrens zur Eingliederungshilfe in Kindertagesstätten.

**Kosten:** Das Angebot ist kostenfrei.

### **Staatliches Schulamt Lörrach, Arbeitsstelle Frühförderung**

Frau Petra Loss und N.N:

Am Alten Markt 2, 79539 Lörrach

Telefon: (0 76 21) 9 14 19 43

Email: [Petra.Loss@ssa-loe.kv.bwl.de](mailto:Petra.Loss@ssa-loe.kv.bwl.de)

---

## 4 Schulische Förderung

### 4.1 Schulische Förderung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 15. Juli 2015 die Änderung des Schulgesetzes zur Inklusion verabschiedet. Seit der Gesetzesänderung haben Eltern von Kindern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot die Möglichkeit zu wählen, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) lernen soll.

- Die Sonderschulen entwickeln sich kontinuierlich zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Sie halten eigene Bildungsangebote vor und beraten und unterstützen allgemeine Schulen bei der Umsetzung der Inklusion.

Die Eltern von Kindern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben die Möglichkeit zu wählen, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) lernen soll.

- Inklusion ist Aufgabe aller Schularten.
- Der zieldifferente Unterricht wurde ins Schulgesetz (Ausnahme Sekundarstufe II) aufgenommen.
- Sonderschulen entwickeln sich zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.
- Die Steuerungsfunktion der Schulverwaltung (Schulangebotsplanung, Bildungswegekonferenz, Berufswegekonferenz) wurde gestärkt.

Die Eltern eines Kindes mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können zukünftig wählen, ob der Anspruch an einer allgemeinen Schule oder an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum eingelöst werden soll. Um ihnen für ihre Wahl eine gute Grundlage zu geben, werden die Eltern nach Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot umfassend über die für ihr Kind möglichen Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren beraten. Der elterliche Erziehungsplan ist handlungsleitend für die Schulverwaltung. Wünschen die Eltern ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule, ist durch das Staatliche Schulamt eine Bildungswegekonferenz durchzuführen.

Die **Bildungswegekonferenz** hat neben der Beratungsaufgabe zugleich auch eine Steuerungsfunktion. Der Klärung des Einzelfalls in der Bildungswegekonferenz gehen eine intensive Beratung und ein Klärungs- und Abstimmungsprozess sowie eine raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung in Bezug auf inklusive Bildungsangebote voraus. Die Teilnehmer der Bildungswegekonferenzen haben die Aufgabe, unter Berücksichtigung der von allen beteiligten Partnern herstellbaren Möglichkeiten, den zukünftigen Lernort für ein Kind mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot möglichst einvernehmlich vorzuschlagen.

Eltern von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können sich zwischen einem inklusiven Bildungsangebot an der allgemeinen Schule oder dem Bildungsangebot an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum entscheiden, das auch in privater Trägerschaft stehen kann. Eine bestimmte Schule oder Schulart kann dabei nicht gewählt werden.

Die **Schulaufsichtsbehörde** stellt auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht. Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird in der Regel auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeleitet. Bei Vorliegen konkreter Hinweise darauf, dass dem individuellen Anspruch der Schülerin oder des Schülers ohne ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht entsprochen werden kann, kann die Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch von der Schulaufsichtsbehörde veranlasst werden. Die allgemeine Schule wirkt daran jeweils mit.

### 4.2 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

**Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren bauen ihre Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, der schulischen Bildung und an der Schnittstelle zur beruflichen Bildung aus und beteiligen sich an der Entwicklung entsprechender Angebote bzw. Angebotsstrukturen in einer Region.** Gleichzeitig halten sie eigene Bildungsangebote vor, um den Erziehungsberechtigten eine Wahlmöglichkeit geben zu können. Raumschaftsbezogenheit ist dabei sicherzustellen, damit die Bildungsangebote - unabhängig vom Lernort - qualitativ vergleichbar sind. Dies bedeutet, **dass sich die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren über die verschiedenen Förderschwerpunkte hinweg abstimmen, um bedarfsbezogen inklusive Bildungsangebote unterstützen zu können.** Gemeinsame Angebote von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und beruflichen Schulen, die bislang als Schulversuche geführt wurden, sowie die bisherigen Außenklassen sind als kooperative Organisationsform schulgesetzlich verankerter Baustein der Arbeit der Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren.

#### 4.2.1 Schule Tüllinger Höhe, Lörrach

Die Schule Tüllinger Höhe fördert im Verbund mit der Heilpädagogischen Tagesgruppe oder dem Heilpädagogischen Heim junge Menschen in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung. Sie ist als Übergangsschule konzipiert, die eine möglichst rasche Rückführung in eine allgemein bildende Schule zum Ziel hat.

Der Unterricht erfolgt in Kleinklassen mit 5 - 12 Schülern. Die Inhalte richten sich nach den Lehrplänen der Grundschule (Klasse 1 - 4), Werkrealschule (Klasse 5 -10), Förderschule (Klasse 1 - 9) oder Realschule (Klasse 5 - 7). Die Zusammensetzung der Klassen berücksichtigt neben Klassenstufe und Alter auch Gesichtspunkte wie Entwicklungsstand, Lernvermögen, Konzentrationsfähigkeit, Durchhaltevermögen und Begabungsschwerpunkte. Individuelle Zuwendung, ein rhythmisierter Ablauf und ein vielseitiges sonderpädagogisches Förderangebot unterstützen und optimieren den schulischen Erfolg.

Im Fokus steht der schrittweise Aufbau einer vertrauensfördernden Lernatmosphäre und die Wahrnehmung eigener Stärken. Lernhemmende Ängste oder ungünstige Verhaltensmuster können so nach und nach abgelöst werden durch positive Erfahrungen und neue Perspektiven. Vielfältige soziale Förderangebote schaffen die Grundlage für eine Rückführung ins allgemeinbildende Schulsystem oder an eine Berufsausbildung nach durchschnittlich 2-3 Jahren . Grundlage zur Aufnahme ist eine ausführliche Einzelfallklärung und die Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch das Staatliche Schulamt. Konzeptionsbedingt erfolgt eine Aufnahme in die Schule nur in Verbindung mit einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung.

---

### 4.2.2 Kasper-Hauser Schule, Schopfheim - Raitbach

Die Kaspar Hauser Schule liegt im ländlich-bäuerlichen Raum und nimmt Kinder ab Einschulungsalter auf, die im vollstationären Jugendhilfebereich der Einrichtung wohnen oder das Angebot der Intensiven Sozialpädagogischen Gruppenarbeit im Rahmen der ambulanten Jugendhilfe wahrnehmen. Der Unterricht findet in kleinen Lerngruppen statt, wo Alter, Klassenstufe und Entwicklungsstand sinnvoll berücksichtigt werden können. Das Ziel der Rückführung in die allgemeinbildende Schule streben wir an. Die Berufswegefindung und der schulische Abschluss können auch in der Kaspar Hauser Schule erfolgen.

Die Intensive Sozialpädagogische Gruppenarbeit ist ein flexibles Angebot und kann an zwei bis fünf Schultagen vereinbart werden. Viele Aktivitäten und Situationen werden gestaltet, um die Entwicklung von sozialen und emotionalen Kompetenzen bei den Kindern zu fördern, z.B. Tiergestützte Angebote, Theater, Werkstatt und erlebnispädagogische Ausflüge. Freizeiten finden in den Schulferien statt. Die Schule kann auf sozialpädagogische Unterstützung am Schulvormittag zurückgreifen.

Der Antrag der Eltern auf Hilfe zu Erziehung und der gemeinsam mit dem Jugendamt vereinbarte Hilfeplan, zusammen mit der Feststellung des sonderpädagogischen Bedarfs durch das Schulamt, bilden die Grundlage der Hilfe.

Das Ziel ist das Zusammenleben in der Familie, die Schule, Freizeit und andere gesellschaftliche Anforderungen zu meistern. Wichtig ist die Entwicklung von halt gebenden tragfähigen Beziehungen zwischen den beteiligten Erwachsenen.

Die Hilfeplanung, Bildungs- und Erziehungsprozesse erfolgen ganzheitlich für den schulischen und außerschulischen Bereich unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und unterschiedlichsten Hindernisse. Diese führen sonst zu Außenseiterentwicklungen und drücken sich durch Verhaltensauffälligkeiten aus. Junge Menschen werden in ihren individuellen Situationen und Lebenswelten sozialpädagogisch intensiv begleitet.

Dort, wo angezeigt, wird das Angebot zur Erfüllung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs für emotionale und soziale Entwicklung und der Hilfe zur Erziehung im inklusiven Rahmen umgesetzt. Dieses ermöglicht auch im Einzelfall den ersten Schritt in Richtung Rückführung in die allgemeinbildende Schule.

### 4.2.3 SBBZ pro juve Caritas Jugendhilfe

Hasenrütte 4, 79713 Bad Säckingen, mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

#### **Ziele**

Die Schule St. Fridolin ist ein privates sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (SBBZ esEnt). Es ist das Bemühen aller Beteiligten, die Kinder und Jugendlichen soweit zu stabilisieren, dass sie an eine allgemeine Schule rückgeschult werden können.

Kinder und Jugendliche, die dauerhafte sonderpädagogische Betreuungs- und Bildungsangebote brauchen, können bis zu den Abschlusszeugnissen der Hauptschule bzw. dem Bildungsgang Lernen geführt werden.

Das Bildungsangebot ermöglicht und fördert das Arbeiten an individuellen Zielen:

- Persönlichkeit stärken
- Gemeinschaftsfähigkeit entwickeln
- Eigenverantwortung fördern
- Bildung ermöglichen und herausfordern
- Vorbereitung auf das nachschulische Leben: Durch passgenaue Praktika und enge persönliche Begleitung entwickeln wir gemeinsam eine zielgerichtete Zukunftsperspektive.

### **Zielgruppe**

Die Schule richtet sich an Kinder und Jugendliche, die kurzfristig oder dauerhaft einen Bedarf an intensiver und individueller schulischer Betreuung, Erziehung und Förderung haben. Für alle gilt der Bildungsplan „Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“.

An der Schule werden Kinder und Jugendliche in den folgenden Bildungsgängen unterrichtet:

- Grundschule
- Hauptschule
- Förderschwerpunkt Lernen

Voraussetzungen für die Aufnahme:

- Die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung. Die Bewilligung erfolgt durch das jeweilige Jugendamt.
- Ein festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Die Bewilligung erfolgt durch das Staatliche Schulamt.

### **Leistungsangebot**

#### **Klassenverband**

- 6 bis 12 Lernende
- Klassenlehrerin als verlässliche Bezugs- und Lehrperson
- intensive, individuelle Hilfen

#### **Lehrerkollegium**

bestehend aus Lehrkräften für Sonder-, Grund-, Haupt-, Realschule sowie Fachlehrkräfte für besondere Unterrichtsaufgaben und Fördermaßnahmen

#### **Sonderpädagogischer Dienst**

Kooperationsmaßnahmen in Form von Beratung und Unterstützung für Lehrkräfte und Lernende an allgemeinen Schulen im Schulbezirk Lörrach/Waldshut

---

### **Frühförderung**

- Vernetzung mit Fachdiensten
- Beratung von Erzieher/innen und Eltern
- Beobachtung von Kindern im Kindergarten

### **Berufsvorbereitung**

durch individuelle Praktika ab Klasse 7 und Berufswege-konferenzen in den Klassen 8/9 gestalten wir gemeinsam den Übergang ins Berufsleben.

### **Staatlich anerkannte Ersatzschule**

Die Schulzeugnisse, Versetzungsentscheidungen, Prüfungen und Abschlüsse besitzen die gleiche Geltung wie an allgemeinen Schulen.

## **4.2.4 Rahmenkonzept inklusive Soziale Gruppenarbeit**

Im Zuge der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung werden im Rahmen des Elternwahlrechts zunehmend Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet, die einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung haben.

Im März 2016 wurde das „Rahmenkonzept für inklusive Soziale Gruppenarbeit (SGA) an Schulen im Landkreis Lörrach“ zwischen dem Staatlichen Schulamt, der Tüllinger Höhe, der Michael-Gemeinschaft Schweigmatt e.V. und dem Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach abgeschlossen. Das abgestimmte Konzept wurde vom JHA verabschiedet. Jugendhilfeangebote sollen zukünftig verstärkt in enger Kooperation mit den Regelangeboten an Schulen erbracht werden. Soziale Gruppenarbeit soll ausgebaut und Tagesgruppenplätze langfristig um 50 % abgebaut werden.

Parallel dazu unterstützt die Jugendhilfe diese Schülerinnen und Schüler mit einem geeigneten und notwendigen Angebot der Hilfe zur Erziehung an der Schule.

### **Beschreibung des Angebotes**

Die Angebote der „inkluisiven“ Sozialen Gruppenarbeit sind für Kinder,

- die ergänzend zu ihrem sonderpädagogischen Bildungsanspruch durch die Jugendhilfe Soziale Gruppenarbeit erhalten und hierdurch an der Regelschule verbleiben können.
- die aus der Schule für Erziehungshilfe an die Regelschule zurückgeschult werden.
- mit einem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Form von Sozialer Gruppenarbeit bei denen die weitere Entwicklung zu einem sonderpädagogischen Bedarf verhindert werden soll.

Hierunter fallen in der Regel Kinder mit:

- Problemen in ihrem Sozialverhalten
- mit psychischen Belastungen
- aus belasteten Familien

Parallel werden die allgemeinen Schulen, an denen die inklusive soziale Gruppenarbeit durchgeführt wird, durch sonderpädagogische Fachkräfte (Sonderpädagogisch ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer des SBBZ) unterstützt. Der Unterricht findet stundenweise im Tandem statt.

Konzeptionell ist ergänzend zur Unterstützung der Kinder:

- das Elterncoaching,
- die Vernetzung und Koordination der Hilfe mit
  - der Schule.
  - der Schulsozialarbeit,
  - den Sozialen Diensten und
  - außerschulischen Partnern notwendig.

### **4.3 Erich-Kästner-Schule (Klinikschule)**

Die Schule für Kranke ist eine öffentliche Schule für Kinder und Jugendliche, die sich in stationärer Krankenhausbehandlung befinden.

#### **Die Klinikschule für Patient/innen aus der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie**

befindet sich im Schulhaus in der Humboldtstraße 14, mit 4 Klassenzimmern, Gruppenraum, Werkraum, Verwaltung, Lehrerzimmer.

#### **Sie wird besucht von durchschnittlich 35 – 42 Schülerinnen und Schülern**

- mit massiven Aufmerksamkeits- und Teilleistungsstörungen (ADS, ADhS, LRS, Dyskalkulie),
- mit dissozialem, delinquentem Verhalten,
- mit Depressionen,
- mit Angst- und Zwangsstörungen (Phobien, ...), Psychosen,
- mit Essstörungen (Bulimie, Anorexie),
- mit Autismus-Spektrum-Störung (Asperger Syndrom, ...),
- mit suizidalem Verhalten,
- dazu kommen max. 4 externe Schüler/innen.

Das Lehrerkollegium setzt sich zusammen aus: 5 Grund- und Hauptschullehrer/innen, 2 Realschullehrerinnen, 3 Sonderschullehrer / innen und 3 Gymnasiallehrer / innen (z.T. stundenweise abgeordnet).

### **4.4 Die Klinikschule an der Kinderklinik im St. Elisabethenkrankenhaus**

befindet sich mit 2 Schulräumen in der ehemaligen Cafeteria im 4. OG der Kinderklinik . Sie wird besucht von durchschnittlich 8 – 12 Schülerinnen und Schüler

- mit längerem Klinikaufenthalt (komplizierte Brüche, Entzündungen, Atemwegserkrankungen...),
- mit chronischen Erkrankungen (Diabetes, Asthma, Darmerkrankungen, ...),
- mit psychosomatischen Erkrankungen (Bauchschmerz unklarer Genese, Enuresis, Enkopresis ...),

- Schülerinnen und Schüler mit Hausunterricht bei längerdauernden Erkrankungen, wenn der Schulbesuch nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Vorrangig werden die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen unterrichtet, in der Abteilung für die Schüler der Kinder- und Jugendpsychiatrie ergänzt durch die Bereiche Musik, Kunst, Werken, Sachfächer.

#### 4.5 Schulbegleitungen

**Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Fachbereich Jugend & Familie bezüglich Schülerinnen und Schüler mit Autismus** ist in einer gleichnamigen Vereinbarung vom 03.05.2013 zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Fachbereich Familie & Jugend geregelt.

Schulbegleitungen für junge Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen sind in der Regel gemäß der genannten Vereinbarung auf zwei Jahre und die Begleitung von Übergängen angelegt. Sie haben sich auf einem hohen, aber derzeit stabilem Niveau eingependelt. Es gibt Einzelfälle, die eine längere Schulbegleitung erhalten.. Autismus wird nach Ansicht von Dr. Seidler, SPZ Lörrach, nicht weiter explosionsartig zunehmen.

Die Schulbegleitungen für Kinder mit Autismus werden im Landkreis durch die Lebenshilfe Lörrach erbracht. Es finden jährliche Kooperationsgespräche zwischen dem Schulamt, der Jugendhilfe u. der Lebenshilfe statt.. Zwischen der JH u. der Eingliederungshilfe finden auf Leitungsebene bei strittigen Fällen kurzfristige Abstimmungsgespräch statt.

##### **Aufgaben der Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe**

So wenig die Begriffe Schulbegleiterin / Schulbegleiter oder Inklusionsassistentin / Inklusionsassistent rechtlich definiert sind, so wenig sind auch die Aufgabenfelder detailliert und abschließend ausgewiesen. Die Aufgaben resultieren aus der Besonderheit der Behinderung im konkreten Einzelfall und orientieren sich an den im Hilfeplan vereinbarten individuellen Zielen und Absprachen. Sie stehen in einem engen Zusammenhang mit den schulischen Rahmenbedingungen.

Allgemein soll Schulbegleitung:

- die Voraussetzungen schaffen, dass der Schüler oder die Schülerin am Unterricht in der Schule teilnehmen kann,
- die soziale Teilhabe am Klassen- und Schulgeschehen unterstützen sowie
- die Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern
- Konkrete Assistenzdienste im Sinne von flankierenden Hilfestellungen können – wenn sie nicht Lern- und Bildungsinhalte des jeweiligen Bildungsplanes sind - zum Beispiel sein:
  - Begleitungs- und Orientierungshilfen auf dem Schulweg, im Schulgelände, Schulhaus und im Klassenzimmer
  - Mobilitätshilfen
  - Hilfe bei lebenspraktischen Verrichtungen, zum Beispiel Umkleiden beim Sportunterricht und bei Toilettengängen, Hilfestellung bei der Einnahme von Mahlzeiten
  - Begleitung bei Schulfahrten, Klassenausflügen und Unterrichtsgängen (Einzelfallentscheidungen)
  - Unterstützung und Begleitung zum Beispiel bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien im Unterricht oder der Kommunikation mit den Lehrkräften

- Unterstützung bei der Kommunikation mit Hilfsmitteln (Unterstützte Kommunikation, nicht aber Gestützte Kommunikation)

Insbesondere bei zieldifferentem Unterricht (zum Beispiel für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung in allgemeinen Schulen) oder bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung können sich (zumindest phasenweise) weitere individuelle Unterstützungsbedarfe ergeben. Diese stehen häufig in einem engen Zusammenhang mit pädagogisch-schulischen Aufgaben und sind nach jetziger Gesetzeslage teilweise in der Praxis nur schwer von diesen abzugrenzen (zum Beispiel: Unterstützung bei der Planung und der Ordnung von Zeit, Arbeitsplatz und Aufgaben; Impulsgebung zur Strukturierung und Aufmerksamkeitsausrichtung; Ermöglichung eines phasenweisen Rückzugs, wenn erforderlich; Unterstützung von Regelakzeptanz und Einüben von Strategien zur Konfliktbewältigung; Erklärung von sozialen Situationen, die der junge Mensch aufgrund seiner Behinderung nicht selbst erfassen kann, Schutzfunktion – auch vor Reizüberflutung).

Grundsätzlich gilt:

- Mit den für einen Einzelfall bewilligten Betreuungsstunden soll weder ein Schüler ständig außerhalb der Klasse einzeln betreut werden – das widerspräche der Inklusion – noch sollen andere Schülerinnen und Schüler mitbetreut werden, da der Einsatz personengebunden erfolgt. Dies schließt aber nicht die Förderung der Kontaktaufnahme zu Mitschülerinnen und Mitschülern aus.
- Die Schulbegleitung darf keine unterrichtlichen Dienste im Kernbereich der schulischen Aufgaben leisten oder Ersatz für eine Begleitperson für die Klasse bei einem Lerngang sein.

### **4.6 Angebote und Bedarf für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung im Übergang von Schule in den Beruf**

Die **Arbeitsagentur** hat alle außerbetrieblichen Angebote:

- Reha-BvB,
- integrative- u. kooperative Reha-Ausbildungen

für Menschen mit psychischen Behinderungen geöffnet. Da sie betriebliche Lösungen im Sozialraum präferiert, hat sie zusätzlich ein Ausbildungscoaching eingerichtet. Das Angebot wird durch den Ausbildungszuschuss an Arbeitgeber und die Berufsberatung ergänzt.

### **Staatliches Schulamt Lörrach**

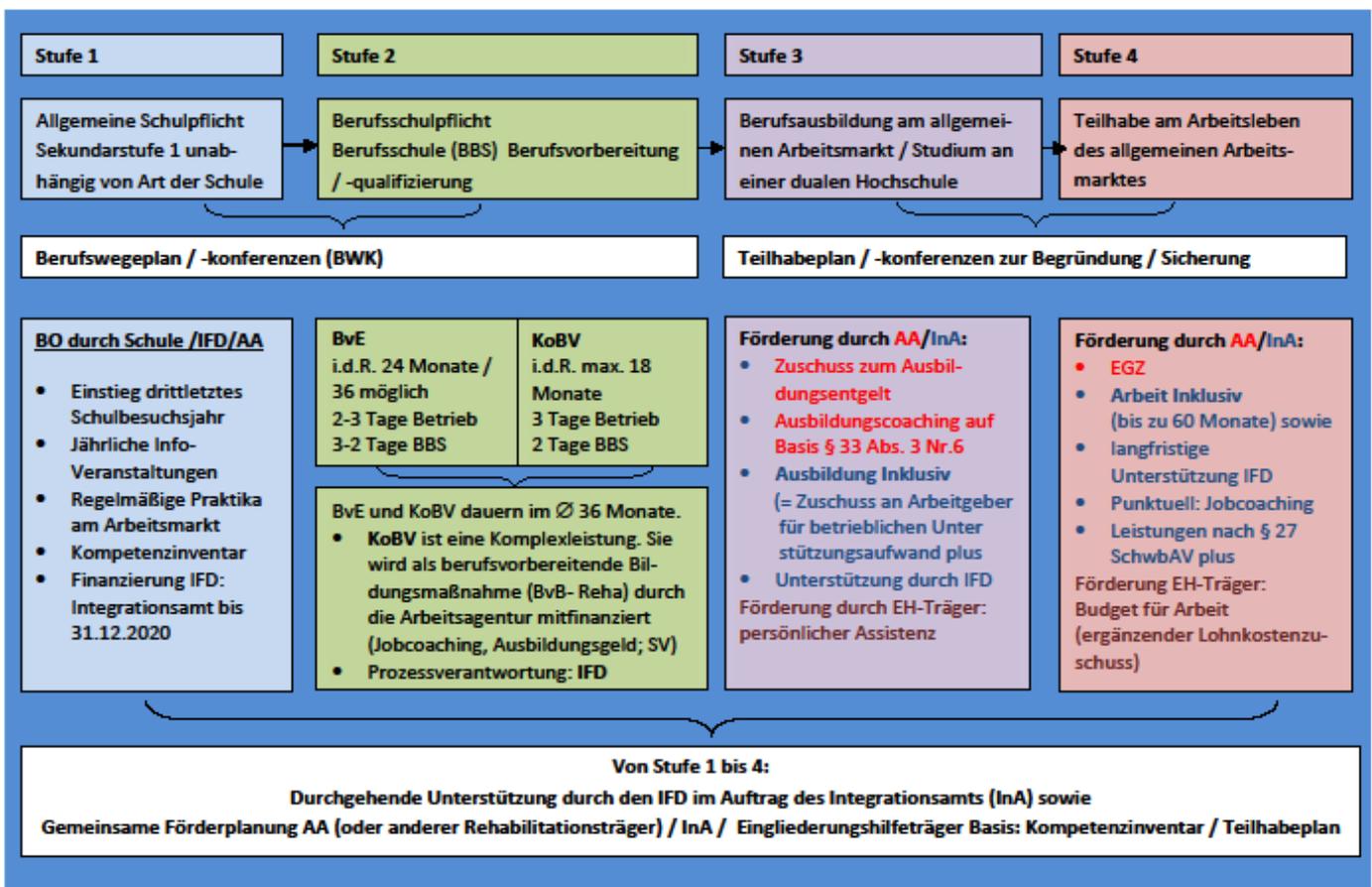
#### **Aufwendungen der Kultusverwaltung beim Übergang Schule/Beruf**

Es ist von zentraler Bedeutung, dass es gelingt eine systemübergreifende Konzeption zu entwickeln und verbindlich abzusichern. Die beigefügte Grafik zeigt dies deutlich. Das System Schule bekennt sich dabei ausdrücklich zu seinem Bildungsauftrag. In Baden-Württemberg bedeutet dies:

- Die Schule steht in der Verantwortung, dass jeder Schüler mit einem besonderen Unterstützungsbedarf eine individuelle Förderung zur beruflichen Orientierung und Bildung erhalten kann.

- Jeder Schüler hat das Recht auf einen individuellen beruflichen Orientierungsprozess unter Beteiligung externer Partner. Wird ein solcher Prozess gewünscht, dann leitet die Schule dies über die Berufswegekonferenz ein. Die Einleitung und Durchführung von Berufswegekonferenzen ist Aufgabe des Lehrers / der Schule. Berufswegekonferenzen werden auch für autistische junge Menschen an allgemeinen Schulen oder Gymnasien durchgeführt.
- Jeder Schüler hat das Recht das Kompetenzinventar umfassend zu nutzen. Die Schule bearbeitet wesentliche Teile des Kompetenzinventars. Der IFD bearbeitet gemeinsam mit der Schule die nach Art der funktionalen Beeinträchtigung unterschiedenen Module (Lernen, Körper, Hören, Sprechen, Autismus, Epilepsie und Emotionen) und steuert insbesondere Arbeitsanalysen aus den betrieblichen Praktika bei.
- Zur Vorbereitung auf eine mögliche Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt hat das KM in BaWÜ mit der „Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE)“ ein spezielles schulisches Angebot als Alternative zur Berufsschulstufe der Schule für geistig behinderte Menschen entwickelt. Die BVE wird als Angebot einer Schulregion in einer öffentlichen Berufsschule gemeinsam mit der „Kooperativen beruflichen Bildung und Vorbereitung (KoBV)“ umgesetzt. Während der Unterricht in der BVE aus den üblichen Ressourcen für sonderpädagogische Bildungsangebote getragen wird, handelt es sich bei KoBV um ein gemeinsames Angebot von Arbeitsverwaltung, Kultusverwaltung und Integrationsamt. KoBV findet an zwei Tagen in der Berufsschule und an drei Tagen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes statt. Dabei übernimmt die Arbeitsverwaltung die Finanzierung des individuellen Jobcoachings sowie das Ausbildungsgeld und die Beiträge zur Sozialversicherung. Die Kultusverwaltung bestreitet die Berufsschultage und das Integrationsamt finanziert den durchgehenden Einsatz des IFD.

Übergang Schule/Beruf – Regelungen System in Baden-Württemberg



Der Einsatz der oben beschriebenen Ressource im Rahmen von „Arbeit inklusiv“ erfolgt für Menschen mit seelischer Behinderung äußerst kontrolliert und begrenzt auf der Grundlage einer fachärztlichen Diagnostik und einem Krankheitsbild nach ICD 10. Keinesfalls sind hierbei alle Jugendlichen oder Ihre Familien, die in irgendeiner Weise HzE erhalten in den Blick zu nehmen.

Eine Fallangabe ist nicht möglich, da keine klinischen Daten unserer Region gestaffelt nach Altersgruppen vorliegen. Wenn sie dem staatlichen Schulamt vorlägen, wäre daraus keinesfalls 1:1 eine Ressource messbar oder ablesbar, da die Ergebnisse der BWK's im Hinblick auf die inklusive Berufsorientierung Einzelfallbetrachtungen sind.

Seelische Behinderungen „fallen nicht vom Himmel“, d.h., dass das Schulamt rechtzeitig über die Erkrankung im Bilde sein muss. Wenn der Verlauf Auswirkung auf das Schulleben und die schulischen Leistungen hat, fällt das den Lehrkräften/Schulleitungen auf und wir haben eine Chance langfristig zu planen. Das Auftreten einer seelischen Behinderung erst mit dem Einstieg ins Arbeitsleben ist nicht wahrscheinlich.

Einen Einbezug in die Vereinbarung Jugendhilfe - Schule sieht das staatliche Schulamt nicht als erforderlich an. Begründung: Fachärztliche Diagnose / Krankheitsbild (Staatliches Schulamt, Lörrach).

Auffällig ist, dass heute fast alle psychisch zum Teil sehr auffällige Jugendliche einen betrieblichen Ausbildungsplatz finden. Die Schulen sind dafür verantwortlich im Rahmen der Berufsorientierung und der Berufswegekonferenzen rechtzeitig auch die Reha-Beratung der Arbeitsagentur und den Integrationsfachdienst (IFD) zu beteiligen. Die Schulen sollen die frühzeitige Beteiligung der Arbeitsagentur bereits in der Phase der Berufsorientierung in den Berufswegekonferenzen ermöglichen.

In der „Vereinbarung für die Zusammenarbeit von Schulen/dem Staatlichen Schulamt Lörrach und dem Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach für Schülerinnen und Schüler mit Autismus“ vom 3.5.2013 ist die Beteiligung des Reha-Bereichs der Arbeitsagentur und des Integrationsfachdienstes beim Übergang von der Schule in den Beruf geregelt.

### **Soziale Dienste**

Im Rahmen der Leistungen nach § 35 a SGB VIII, die im Einzelfall

1. in ambulanter Form
2. in Tageseinrichtungen od. in anderen teilstationären Einrichtungen
3. durch geeignete Pflegepersonen od.
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen

geleistet werden, leistet die Jugendhilfe Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf z.B. durch

- Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII)
- in Tagesgruppen (Übungsfirma, Praktikumsvermittlung) (§ 32 SGB VIII)
- in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- in Heimerziehung od. anderen Wohnformen (§ 34 SGB VIII)

---

## 4.7 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit unterstützt ergänzend zur Schule und der Agentur für Arbeit die Schüler in der Bewältigung des Übergangs von der Schule in Ausbildung oder weiterführendes Lernen und von der (Berufs-) Schule in Arbeit und Beruf. Sie hilft dabei, Berufsorientierung mit der Lebensplanung in Einklang zu bringen und gibt emotionalen Rückhalt.

Die Schulsozialarbeit ist oft mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert, die in der Klasse/Schule nicht zurechtkommen. Hier setzt die Schulsozialarbeit an und forscht nach Ursachen und Hintergründen. In diesem Zusammenhang werden durch die Schulsozialarbeit oftmals

- weitere Fachstellen hinzugezogen,
- weitergehende fachliche Abklärungen/Diagnosen (auch bzgl. §35a SGB VIII) und individuelle Hilfen angestoßen.

Dabei ist es oft die Aufgabe der Schulsozialarbeit, den Kontakt herzustellen und insbesondere die Eltern dabei zu unterstützen, adäquate Hilfen anzunehmen und mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten. Dies trifft grundsätzlich auch auf alle jungen Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung zu.

Aktuell fördert der Landkreis Lörrach an 44 Schulen im Landkreis umgerechnet 40,9 Vollzeitstellen Schulsozialarbeit mit einem Zuschuss von 25.000 € pro Vollzeitstelle und Schuljahr (ab 01.01.2018). An einer Realschule ist die Schulsozialarbeit bisher kaum in Prozesse „Übergang Schule-Beruf“ eingebunden.

### Fazit und Ausblick: Vorschulische und schulische Förderung

- in die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule u. Jugendhilfe müssen auch die Hilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung berücksichtigt werden. Diese Vereinbarung ist aktuell in Bearbeitung.
- Der Ausbau der inklusiven Sozialen Gruppenarbeit in Lörrach und Weil am Rhein soll wie im Jugendhilfeausschuss beschlossen, fortgeführt werden.
- Schulbegleitung und –assistenz bezüglich seelisch behinderter junger Menschen sollen wie in den entsprechenden Vereinbarungen geregelt, bei festgestelltem Bedarf nach § 35 a SGB VIII i.d.R. für einen Zeitraum von sechs Monaten in beim Übergang von der Kita in die Schule oder von der Schule in eine andere Schulform oder in den Beruf umgesetzt werden.

## 5 Stationäre Wohnangebote

**Therapeutische Anschlussunterbringungen** finden aktuell z.T. 400 km entfernt von Lörrach statt. Dies betrifft junge Menschen mit

- Psychosen,
- schwersten Depressionen,
- exzessiven Essstörungen und bei
- schweren Zwangserkrankungen

Für junge Menschen mit diesen Krankheitsbildern ist eine Spezialeinrichtung (wie z.B. das Kinder- und Jugendwohnheim Leppermühle im Landkreis Gießen) notwendig.

### 5.1 Tüllinger Höhe, Fachdienst für Kind und Familie e.V.

Das Angebot der Tüllinger Höhe, Fachdienst für Kind und Familie e.V. in Lörrach umfasst Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII § 27 ff in **sieben Heilpädagogischen Wohngruppen** (56 Plätze, § 34, § 35a, § 41)

In unseren Wohngruppen mit je 8 Wohnplätzen erhalten Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren familiennahe, individuelle heilpädagogische Hilfeangebote. Im Vordergrund stehen dabei das Soziale Lernen in der Gruppe, ein rhythmisierter klar strukturierter Alltag und vielfältige Möglichkeiten neue Interessen, Stärken und Perspektiven zu entwickeln. Konzeptionell sind die Wohngruppen eingebunden in ein Netz aus intensiver schulischer Förderung, zielgerichteten therapeutischen Hilfen und attraktiven wohngruppenübergreifenden Angeboten wie Jugendtreff, Reiten, Musikgruppen oder Werkstattangebote.

Ziele

- Gezielte, ganzheitliche Förderung der emotionalen, sozialen, kognitiven und persönlichen Entwicklung des jungen Menschen
- Gewährleistung eines kontinuierlichen Schulbesuchs mit Schwerpunkten in der individuellen Förderung und der Entwicklung beruflicher Vorstellungen
- Überwindung von persönlichen oder familiären Krisensituationen und Aufbau neuer tragfähiger Perspektiven
- Intensive Zusammenarbeit mit Eltern und gegebenenfalls Angehörigen sowie weiterer Bezugspersonen, Stärkung der Erziehungskompetenz, Entwicklung neuer Erziehungsressourcen
- Rückführung und Integration in die Familie bzw. individuelle Hilfe zur Verselbstständigung
- Stärken und Fördern der persönlichen Ressourcen

Grundlage einer Hilfe zur Erziehung in unseren Wohngruppen (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII) ist jeweils ein gemeinsam erarbeiteter Hilfeplan, der mit den Erziehungsberechtigten, dem jungen Menschen dem Jugendamt und unseren Fachkräften halbjährlich analysiert und fortgeschrieben wird.

## 5.2 Michael-Gemeinschaft e.V.

Die Michael-Gemeinschaft Schweigmatt e.V. ist der gemeinnützige Träger der vollstationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtung Schweigmatt und der SBBZ Kaspar Hauser Schule im Osten des Landkreises Lörrachs.

Hohe fachliche Flexibilität in der Förderung der Einzelsituationen der Kinder und Jugendlichen, Beziehungsarbeit, und die Suche nach geeigneten Bildungsangeboten bieten jungen Menschen neue Chancen, auch in räumlicher Nähe zu ihren Familien, Wege aus verfahrenen Lebenssituationen und eigenen Schwierigkeiten zu finden.

Die Angebote der Einrichtung umfassen ein Altersspektrum der Kinder und Jugendlichen von vier Jahren bis nach der Volljährigkeit und eine Bedarfspalette von niederschweligen Angeboten wie Soziale Fördergruppen an Regelschulen, über Intensive Soziale Gruppen mit inklusiven und exklusiven Sonderpädagogischen Bildungsangeboten, zur Zeit im Oberen Wiesental, bis zu vollstationären Hilfen in unterschiedlichen Gruppensettings (heilpädagogische Kleinkindergruppe bis zur Verselbständigungsgruppe und zum Betreuten Wohnen).

So werden die Entwicklung von Wegen innerhalb der Einrichtung und die Begleitung der Rückführung schrittweise planbar. Qualifizierte Elternberatung in und nach der Hilfe ist möglich.

Schwerpunktangebote sind die ständige, verlässliche Aufnahmebereitschaft von Inobhutnahmen bei Kindeswohlgefährdung in enger Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten, sowie die aufsuchende Sozialarbeit mit, für Hilfen nicht erreichbare Jugendliche ab 14 Jahren, im Rahmen des AIB's nach §35 im SGB VIII.

Eine fachärztliche Praxis für Psychotherapie in der Einrichtung sichert die zeitnahe psychotherapeutische Ansprache. Die Vernetzung mit anderen Hilfesystemen wie z.B. Kinder und Jugendpsychiatrie, SPZ, Beratungsstellen usw. wird gepflegt

Kapazitäten zur Vermeidung der Obdachlosigkeit und fachlichen Betreuung und Beratung von nicht erreichbaren Jugendlichen werden am gesonderten Ort aufgebaut.

Weiter bietet die Michael-Gemeinschaft die Erstaufnahmekapazität für Unbegleitete Minderjährige Ausländer (VION und ION UMA), die im Landkreis ankommen.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden §§ 27, 29, 34, 35, 35a, 41 und 42 mit 42a im SGB VIII.

er gemeinnützige Träger einer Jugendhilfeeinrichtung und einer staatlich anerkannten Schule für Erziehungshilfe, der Kaspar Hauser Schule, nahe der Stadt Schopfheim im Landkreis Lörrach.

## 5.3 Die Höfe am Belchen

Die „Höfe am Belchen“ sind eine vollstationäre Einrichtung der Jugendhilfe. Der Verein - Höfe am Belchen, Kinder und Jugendhilfe e.V. -

ist der gemeinnützige Träger. In Kleingruppen, verteilt auf vier Höfe, werden bis zu 8 Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen zehn und achtzehn Jahren sowie junge Erwachsene auf der Rechtsgrundlage der Paragraphen 34, 35a und 41, SGBVIII, betreut.

Es finden bei Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten, Schulverweigerung und Schulphobie, dysfunktionaler Familiensituation und psychiatrischen Diagnosen Aufnahme.

Die Diagnosen im Einzelnen:

- Frühkindliche Verwahrlosungsfolgen
- Chronifizierende Zwangsstörungen
- Chronische Angststörungen
- Medikamentös behandelte Psychosen
- Depressionen
- Schwere psychosomatische Störungen
- Ticstörungen
- Störungen des Sozialverhaltens
- Anpassungsstörungen
- Hyperkinetische Störungen
- Teilleistungsschwächen

Nicht aufgenommen werden junge Menschen mit Abhängigkeit von psychotropen Substanzen; extremer Dissozialität; akuten Psychosen; komplexen zentralen Behinderungen; akuter Selbst- oder Fremdgefährdung.

### **5.4 Pro Juve Jugendhilfe, Bad Säckingen**

#### **Gesetzliche Grundlage**

Die Förderung in einer stationären Wohngruppe ist durch einen eigenständigen Erziehungsauftrag gekennzeichnet. Die gesetzliche Grundlage für diese Jugendhilfemaßnahme findet sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz, §§ 27, 34 und 35a SGB VIII.

#### **Ziele**

Die Zielsetzung dieser familienergänzenden Hilfeform ist vielseitig: Sie kann auf eine Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die Familie gerichtet sein oder auf die Vermittlung in eine Pflege- stelle bzw. auf die Hinführung in die Selbständigkeit. Wesentliches Ziel ist die Bearbeitung der im Hilfeplan vereinbarten Aufträge. Diese beziehen sich auf den individuellen Bedarf des Kindes/Jugendlichen und der Familie und beinhalten u.a. die Mobilisierung der Ressourcen des jungen Menschen und des familiären Systems, Entfaltung der persönlichen und sozialen Kompetenzen, Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten sowie Unterstützung beim Erreichen des Schulabschlusses und beim Übergang in die Berufs- und Ausbildungswelt.

#### **Zielgruppe**

In den Wohngruppen werden Kinder und Jugendliche z.B. mit Störungen des Sozialverhaltens, Aufmerksamkeitsdefizit, Autismus, Entwicklungsrückständen, Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörungen und Missbrauchserfahrungen aufgenommen.

#### **Leistungsangebot**

In den Wohngruppen werden jeweils 8 bis 10 Kinder und Jugendliche in altershomogenen Gruppen betreut. Ein klar strukturierter Tagesablauf ermöglicht eine auf der Grundlage des Hilfeplans optimale Förderung. Gemeinsame Alltagsrituale und Gruppenregeln sowie Hausauf-

---

gabenbetreuung und Freizeitaktivitäten sind feste Bestandteile und Leistungsschwerpunkte in den Wohngruppen. Die Einrichtung achtet darauf, dass der Bezug zum bisherigen Lebensfeld so gut wie möglich erhalten bleibt und gefördert wird.

### **Betreuungsumfang**

Im Kalenderjahr sind die Wohngruppen grundsätzlich an 365 Tagen geöffnet. An 14 Tagen in den Schulferien gibt es eine Ferienfreizeit. Heimfahrten werden individuell in Absprache mit den Familien und dem Jugendamt geregelt.

### **Einzugsgebiet**

Die stationären Wohngruppen sind Teil der Gesamteinrichtung. Das Angebot ist sowohl regional als auch überregional ausgerichtet.

## **5.5 Kinder- und Jugendwohnheim Leppermühle**

Das **Kinder- und Jugendwohnheim Leppermühle** befindet sich auf einem acht Hektar großen Areal am Rande der Großgemeinde **Buseck** im Landkreis Gießen.

Im Anschluss an klinische Akutbehandlungen werden in der Einrichtung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischen Erkrankungen aus ganz Deutschland und teilweise aus dem deutschsprachigen Ausland betreut. Aufgenommen werden vorwiegend Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit bestehender oder drohender seelischer Behinderung (SGB VIII §35a), im Sinne einer nachklinischen Betreuung sowie mit Rehabilitationsbedarf. Im Folgenden werden die Zielgruppen für die unterschiedlichen Betreuungsmöglichkeiten differenziert aufgelistet.

### **Vollstationärer Bereich für Kinder ab dem 10. Lebensjahr:**

- Autismus-Spektrum-Störung
- Schizophrenie
- Schulabsentismus
- Emotionalstörung
- Angst- und Zwangsstörung

### **Vollstationärer Bereich für Jugendliche und junge Erwachsene:**

- Schizophrenie / schizoaffektive Störung
- Autismus-Spektrum-Störung
- Angst- und Zwangsstörung
- Schulabsentismus
- Affektive - / bipolare Störung
- Dissoziative- und Konversionsstörung

### 5.6 Evangelisches Kinder- und Jugendhilfzentrum Dinglingen e.V. Weinbergstr. 9, 77933 Lahr

Im Evangelischen Kinder- und Jugendhilfzentrum Lahr-Dinglingen gibt es eine **Wohngruppe für psychisch kranke Kinder und Jugendliche**.

In Zusammenarbeit mit der Klinik an der Lindenhöhe in Offenburg und dem Landratsamt Ortenaukreis hat das Dinglinger Haus ein Konzept für eine Intensivgruppe für Kinder und Jugendliche entwickelt, die nach einem längeren Aufenthalt in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgrund des § 35 a, SGB VIII einer spezifischen stationären Jugendhilfemaßnahme bedürfen.

Für diese Gruppe kommen Kinder und Jugendliche in Frage mit einer

- psychotischen Erkrankung
- Störung der Persönlichkeitsentwicklung
- Zwangsneurose

Da dieser Personenkreis sehr vulnerabel und irritierbar ist und deshalb eines besonderen Angebotes bedarf, ist eine koedukative Betreuung in Jugendhilfegruppen mit eher expansiver Problematik erfahrungsgemäß nicht möglich. Für derartige Kinder und Jugendliche stehen die anderen Gruppen offen (sei es nach § 35 a oder § 34 SGB VIII).

In der Einrichtung gibt es eine wöchentliche Präsenz eines Kinder- und Jugendpsychiaters.

#### **Handlungsfeld:**

Angebote u. Bedarf für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung im Übergang von Schule in den Beruf und stationäre Wohnangebote

- Bei den Autismusbeauftragten soll nachgefragt werden, wie viele Berufswegekonferenzen für junge Menschen mit Autismus durchgeführt wurden.
- Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob eine Jugendhilfeeinrichtung im Landkreis Lörrach leichtere Formen der seelisch behinderten jungen Menschen (mit ICD 10 Diagnosen F20 – F29) aufnehmen kann oder ob eine solche Einrichtung evtl. gemeinsam mit einem angrenzenden Landkreis eingerichtet werden kann.
- Die Verwaltung wird beauftragt, zu klären, wie die Tüllinger Höhe u. die Michaelgemeinschaft mit dem Übergang Schule – Beruf umgehen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, zu klären, wie oft die Jugendhilfe ergänzend zu einer Maßnahme in einem Berufsbildungswerk vollstationäre Jugendhilfe gewährt.
- Die Ergebnisse des Projektes „Integration und Inklusion“ sollen ausführlicher in den Teilhabeplan II B einfließen.

---

## 6 Weitere Dienste und Einrichtungen

### 6.1 Zentrum für Autismus-Kompetenz Südbaden (ZAKS)

Das Zentrum für Autismus-Kompetenz Südbaden betreibt derzeit an den Standorten Freiburg, Bad Säckingen und Lahr insgesamt vier Autismus-Therapiezentren. Die Beratungsstelle für alle Anfragen rund um das Thema Autismus sowie eine Fahrradwerkstatt, die Beschäftigungsmöglichkeiten für erwachsene Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen bietet, befinden sich ebenfalls in Freiburg.

Aufgrund einer stetig zunehmenden Anfrage mussten im Jahr 2008 neue, größere Räumlichkeiten in der Kronenstr. 32 in Freiburg bezogen werden. Als zweiter Standort für die Durchführung von ambulanten Therapien wurde im Jahr 2011 das Autismus-Therapiezentrum in Bad Säckingen eröffnet, um Klienten und deren Angehörigen die weite Anreise bis nach Freiburg zu ersparen.

Die Angebote der Beratungsstelle richten sich an Menschen im Autismus-Spektrum, deren Angehörige, Bezugspersonen, Arbeitgeber, Fachleute, Interessierte und alle, die mit Menschen im Autismus-Spektrum zu tun haben.

Aufgrund einer zunehmenden Bedarfslage und zunehmenden Anfragen wurde im Jahr 2016 ein zweites Therapiezentrum in Freiburg eröffnet. Dadurch konnte die Wartezeit auf einen Therapieplatz in Freiburg deutlich verringert werden. Derzeit werden in den vier Autismus-Therapie-Zentren in Freiburg, Bad Säckingen und Lahr ca. 200 Klienten betreut.

Aufgrund des großen Bedarfs ist geplant, in den nächsten Jahren darüber hinaus auch in den folgenden Bereichen Angebote und Dienstleistungen für Menschen im Autismus-Spektrum zu entwickeln: Berufsfindung, Freizeitmaßnahmen, Begleitungsangebote, Fortbildungen, Angebote für Erwachsene, Wohnformen.

### 6.2 Fachstelle Frühe Hilfen

Die Fachstelle für Frühe Hilfen ist ein Angebot für werdende Eltern und Familien mit Kindern bis 3 Jahren. Sie informiert und berät

- bei der Begleitung auf dem Weg in die neue Elternrolle
- wenn Ihr Baby einen schwierigen Start hat, es oft schreit, schlecht trinkt oder schläft
- bei Fragen der Erziehung
- zur Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung
- bei seelischen Belastungen oder postpartaler Depression

Fachstelle Frühe Hilfen  
Karl Fürstenberg-Str. 17  
79618 Rheinfeldern  
Tel. 07621 410-5333  
E-Mail: [fruehehilfen@loerrach-landkreis.de](mailto:fruehehilfen@loerrach-landkreis.de)

### **6.2.1 Fachdienst Familienhilfe der Lebenshilfe Lörrach**

Für Familien mit behinderten Kindern gibt es verschiedene Unterstützungsangebote im Landkreis Lörrach. Die Angebote richten sich an Familien, deren Kinder zu Hause leben und bieten Unterstützung und Entlastung in der Betreuung und Pflege der behinderten Kinder. Unterstützung und Hilfe im Alltag, um

- auszuspannen und Kraft zu schöpfen
- Zeit für sich und andere Familienmitglieder zu gewinnen
- Not- und Krisensituationen zu bewältigen
- den Kindern eine eigene Freizeitgestaltung zu ermöglichen

Das Hilfeangebot orientiert sich an den Bedürfnissen und Wünschen der einzelnen Familien und kann in Form von Einzelbegleitung, Gruppenangeboten und Ferienfreizeiten stattfinden. In den Schulferien werden Ferienprogramme angeboten. Die Hilfen können zeitlich, inhaltlich und räumlich flexibel gestaltet werden. Eine gelegentliche Entlastung für zuhause ist ebenso möglich wie eine regelmäßige Betreuung des behinderten Kindes. Einzelheiten werden direkt mit dem Anbieter abgesprochen.

#### **Kosten:**

in Absprache mit dem Anbieter. Anerkannte ambulante Dienste haben die Möglichkeit, zusätzliche Betreuungsleistungen über die Pflegekasse abzurechnen bei festgestelltem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf (§45a, SGB XI)

#### **Fachdienst Familienhilfe Lebenshilfe Lörrach**

Eva Kerrom  
Wintersbuckstr. 7, 79539 Lörrach  
Telefon: (0 76 21) 40 10 35  
Email: [eva.kerrom@lebenshilfe-loerrach.de](mailto:eva.kerrom@lebenshilfe-loerrach.de)  
Internet: [www.lebenshilfe-loerrach.de](http://www.lebenshilfe-loerrach.de)

### **6.2.2 Familienunterstützender Dienst (FuD) Sankt Josefshaus Herten**

Romy Hofer  
Hauptstr. 1, 79618 Rheinfeldern  
Telefon: (0 76 23) 47 04 74  
Email: [r.hofer@sankt-josefshaus.de](mailto:r.hofer@sankt-josefshaus.de)  
Internet: [www.sankt-josefshaus.de](http://www.sankt-josefshaus.de)

### **6.3 Familienzentren**

Familienzentren bieten für Kinder und Eltern Angebote einer leicht zugänglichen Unterstützung und Förderung. Sie unterstützen und fördern die frühkindliche Erziehung, und gestalten diese effizienter. Die Familienzentren im Landkreis Lörrach sind gemeinnützige Vereine, die ein breites Spektrum für die gesamte Familie anbieten. Für Eltern gibt es offene Treffpunkte, Beratung

und eine Vielzahl an unterschiedlichen Kursen, für Kinder steht die Gruppenarbeit und Betreuung im Vordergrund.

**Familienzentrum Lörrach e.V.**

Markus-Pflüger-Straße 3  
79539 Lörrach  
Telefon: (0 76 21) 4 33 99  
Email: [info@faz-loerrach.de](mailto:info@faz-loerrach.de)  
Internet: [www.faz-loerrach.de](http://www.faz-loerrach.de)

**Familienzentrum Rheinfeldern e.V.**

Elsa-Brändström-Straße 18  
79618 Rheinfeldern (Baden)  
Telefon: (0 76 23) 9 66 54 70  
Email: [info@familienzentrum-rheinfeldern.de](mailto:info@familienzentrum-rheinfeldern.de)  
Internet: [www.familienzentrum-rheinfeldern.de](http://www.familienzentrum-rheinfeldern.de)

**Familienzentrum Schopfheim e.V.**

Ernst-Friedrich-Gottschalk-Weg 3  
79650 Schopfheim  
Telefon: (0 76 22) 67 38 04  
Email: [info@familienzentrum-schopfheim.com](mailto:info@familienzentrum-schopfheim.com)  
Internet: [www.familienzentrum-schopfheim.eu](http://www.familienzentrum-schopfheim.eu)

**Familienzentrum Wunderfitz e.V. Weil am Rhein**

Danzigerstraße 2  
79576 Weil am Rhein  
Telefon: (0 76 21) 79 86 66  
Email: [wufi-weil@web.de](mailto:wufi-weil@web.de)  
Internet: [www.wufi-weil.de](http://www.wufi-weil.de)

## 6.4 STÄRKE-Elternbildungsangebote

Eine Vielzahl von Elternbildungsangeboten gibt es Rahmen des Landesprogramms STÄRKE. Alle Eltern von neugeborenen Kindern im Landkreis Lörrach bekommen über die Einwohnermeldeämter bzw. Standesämter eine Broschüre mit den STÄRKE-Elternbildungsangeboten. Sie finden diese auch im Internet unter: [www.loerrach-landkreis.de/STAERKE](http://www.loerrach-landkreis.de/STAERKE)

## 7 Teilhabe an Freizeit und gesellschaftlichem Leben

### a) Kinder psychisch kranker u. suchtkranker Eltern

Die freien Träger haben ihre Angebote wie folgt dargestellt: Es gibt derzeit vier Kisel-Gruppen: drei in Lörrach und eine in Rheinfelden. Daneben finden Einzelberatungen von Kindern statt, die (noch) nicht in der Gruppe sind.

Derzeit findet nur eine Leuchtturmgruppe für Kinder psychisch kranker Eltern statt, sie besteht z.Zt. aus neun Kindern ab sechs Jahren, verhandelt sind aber zwei Gruppen.

Es ist zur Zeit eine gemeinsame Gruppe psychisch kranker Eltern und suchtkranker Eltern im oberen Wiesental geplant. Diese soll sozialräumlich orientiert wie die MAKS-Gruppen in Freiburg angeboten und von zwei Trägern gemeinsam durchgeführt werden (Diakonie u. AKRM). Eine diesbezügliche Kooperationsvereinbarung dieser beiden Träger ist aktuell in Arbeit. Der Diakonie entstehen jährlich ca. 4.500 Euro Fahrtkosten für eine Gruppe, der AKRM finanziert die anfallen Fahrtkosten derzeit über Spenden.

#### Ablauf der Gruppentreffen

Vor Aufnahme in die Gruppen finden Elterngespräche statt. Zu Beginn der Gruppe werden z.B. eine Blitz- oder Gefühlsrunde durchgeführt. Es werden Freizeitaktivitäten durchgeführt, die die Kinder von zu Hause i.d.R. nicht kennen. Die Persönlichkeit wird gestärkt, die Kinder erleben, dass sie mit ihrem Problem nicht alleine sind, sondern dass es auch andere Kinder gibt, die die gleichen Probleme haben. In den Familien dreht sich häufig alles um das „kranke“ Familienmitglied, in der Gruppe können die Teilnehmer „Kind sein“.

#### Jugendpsychiatrischer Dienst

Es gibt im Landkreis keine spezielle Anlaufstelle für psychisch kranke Jugendliche, weder die Erziehungsberatungsstelle noch der SPD sind für diese Zielgruppe zuständig, es wird aber ein zunehmender Bedarf für psychisch kranke Jugendliche gesehen.

### b) Teilhabe an Freizeiten u. gesellschaftlichem Leben

Die Teilhabe für psychisch kranke junge Menschen an Freizeiten und am gesellschaftlichen Leben ist oft erschwert, weil man diesen jungen Menschen ihre Einschränkung nicht ansieht, wie z.B. bei körperlich gehandicapten Menschen. Die Vereine und Verbände sind oft nicht geschult, wie sie mit der Personengruppe der psychisch und seelisch behinderten jungen Menschen umgehen kann.

- Ehrenamtliche Mitarbeiter in Vereinen und Verbänden sind oft ratlos, im Umgang mit diesen besonderen jungen Menschen (dies wird oft in den Kinderschutz-Info Abenden geäußert)
- Einzelne Sport-, Musik- Fußballvereine haben ehrenamtliche Mitarbeiter, die „ein besonderes Händchen“ für den Umgang mit diesen Menschen haben
- Vereine brauchen Unterstützung „im laufenden Geschäft“ um diese besonderen jungen Menschen einbinden zu können.

Bei der Juleica-Schulung des Kreisjugendreferates werden die Jugendleiter für den Umgang mit diesen besonderen Menschen geschult.

**Handlungsfeld: Teilnahme an Freizeit und gesellschaftlichem Leben**

- Eltern sollen motiviert werden, auch ihre seelisch behinderten jungen Menschen in Vereine und Freizeiten, in Jugendzentren etc. zu „schicken“
- Fachleute müssen in die Vereine gehen, um die (ehrenamtlichen) Betreuer im Umgang mit diesen besonderen Menschen vor Ort zu schulen
- Es sollte einen Pool von Coaching-Fachkräften geben, die von den Vereinen etc. zur Unterstützung angefordert werden können, wenn sie psychisch und oder seelisch behinderte junge Menschen in ihre Aktivitäten einbinden wollen (für Vereine, Theatergruppen, Musikgruppen, Freizeitteilnahme etc.)
- diese Fachkräfte können sein: Heilpädagogen, Schulbegleiter, Fachkräfte der offenen Jugendarbeit

## **8 Zielsetzungen zur Weiterentwicklung der Teilhabe junger Menschen mit seelischer Behinderung im Landkreis Lörrach**

Um einen Überblick über die Ziele in den verschiedenen Handlungsfeldern zu bekommen, werden diese hier noch einmal zusammengefasst:

### **Handlungsfeld: Klinische und medizinisch-therapeutische Versorgung**

- Der Fachbereich Jugend & Familie bringt das Thema „nicht ausreichende Versorgung mit Kinder- und Jugendpsychotherapeuten u. – psychiatern im Landkreis und den Bedarf an speziellen Behandlungsplätzen für adoleszente junge Menschen“ in die Gesundheitskonferenz ein, so dass diese Einfluss auf den KVBW nehmen kann.
- Der Fachbereich Jugend & Familie sorgt für die Schärfung des Konzepts der multiprofessionellen Gesprächsrunde für Krisenberatungen zur Abstimmung in Krisenfällen (Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Polizei, Schule).
- Zwei Fachkräfte des Sachgebietes Sozialpädagogische Familienhilfe stehen bei Bedarf für die systemische Familienberatung zur Verfügung.

### **Handlungsfeld: Vorschulische und schulische Förderung**

- Der Fachbereich Jugend & Familie stellt sicher, dass die Hilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung in der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Schule u. Jugendhilfe berücksichtigt werden. Diese Vereinbarung ist aktuell in Bearbeitung.
- Der Fachbereich Jugend & Familie sorgt dafür, dass bei Bedarf der Ausbau der inklusiven Sozialen Gruppenarbeit an weiteren Standorten erfolgt. Aktuell wird die inklusive Soziale Gruppenarbeit in Todtnau, Rheinfelden, Lörrach und Weil am Rhein umgesetzt.
- Bei festgestelltem Bedarf nach § 35 a SGB VIII werden Schulbegleitung und –assistenz für seelisch behinderte junge Menschen i.d.R. für einen Zeitraum von sechs Monaten im Übergang von der Kita in die Schule oder von der Schule in eine andere Schulform oder in den Beruf umgesetzt.

### **Handlungsfeld: Angebote u. Bedarf für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung im Übergang von Schule in den Beruf und stationäre Wohnangebote**

- Der Fachbereich Jugend & Familie klärt mit dem Staatlichen Schulamt die regelhafte Durchführung von Berufswegekonferenzen für junge Menschen mit Autismus und die Umsetzung eines Übergangsmangements im Sinne einer Berufswegekonferenz für alle Schüler aus der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II od. im Übergang in eine berufliche Schule
- Die Verwaltung prüft, ob eine Jugendhilfeeinrichtung im Landkreis Lörrach leichtere Formen der seelisch behinderten jungen Menschen (mit ICD 10 Diagnosen F20 – F29) aufnehmen kann oder ob eine solche Einrichtung evtl. gemeinsam mit einem angrenzenden Landkreis eingerichtet werden kann.
- Der Fachbereich Jugend & Familie klärt, mit welchen Konzepten die vollstationären Einrichtungen der Jugendhilfe im Landkreis Lörrach beim Übergang Schule – Beruf für seelisch

behinderte junge Menschen arbeiten.

- Der Fachbereich Jugend & Familie klärt, ob Jugendliche mit seelischer Behinderung, die aktuell in einer Maßnahme in einem Berufsbildungswerk außerhalb des Landkreises untergebracht sind, auch in Einrichtungen im Landkreis gefördert werden können.

### **Handlungsfeld: Teilnahme an Freizeit und gesellschaftlichem Leben**

- Der Fachbereich Jugend & Familie führt gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch, um Eltern seelisch behinderter junger Menschen zu motivieren, ihre Kinder in Vereine, Freizeiten, Jugendzentren etc. zu schicken.
- Der Fachbereich Jugend & Familie organisiert einen Pool von Coaching-Fachkräften und deren Finanzierung, die von den Vereinen etc. zur Unterstützung angefordert werden können. Sie helfen und unterstützen Vereine, Theatergruppen, Musikgruppen, Jugendfreizeitveranstaltungen etc., wenn diese psychisch und oder seelisch behinderte junge Menschen in ihre Aktivitäten einbinden wollen. Sie führen auch Schulungen für ehrenamtliche Betreuer/innen im Umgang mit diesen besonderen Menschen vor Ort durch. Diese Fachkräfte können sein: Heilpädagogen, Schulbegleiter, Fachkräfte der offenen Jugendarbeit.

## **9 Anlagen**

**9.1.1 Liste der niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten im Landkreis Lörrach**

**9.1.2 Liste der niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater im Landkreis Lörrach**

**9.2 Flyer Schulbegleitung**

**9.3 Flyer Interdisziplinäre Frühförderung**

**9.4 Flyer Sonderpädagogische Beratungsstellen**

**9.5 KISEL-Flyer**

**9.6 Leuchtturm-Flyer**

**9.7 STÄRKE-ADHS-Elternkurse**

**9.8 Übergang-Schule-Beruf (Grafik)**

**9.9 Wegweiser Psychiatrie im Landkreis Lörrach, Sozialministerium BW**

## **10 Hinweise auf weitere Verfahrensregelungen und Vereinbarungen**

- Vereinbarung Zusammenarbeit Schule – Jugendhilfe (wird aktuell überarbeitet)
- Vereinbarung Zusammenarbeit Schule-Jugendhilfe für Schüler/innen mit Autismus
- Rahmenkonzept „inklusive soziale Gruppenarbeit (SGA)“
- Übergang Schule / Beruf – Regelungen System in Baden-Württemberg